

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtslehre	3
1.1	Definitionen	3
1.2	Angelsächsisches vs. deutsches Rechtssystem	3
1.3	Verbrechenslehre	3
1.3.1	Strafprozess	3
1.3.2	Zivilprozess	5
1.3.3	Vergleich Zivil- vs. Strafprozess	5
1.3.4	Strafbefehlsverfahren	5
1.4	Beweisarten	6
1.5	Wahrheitspflicht vor Gericht	6
1.6	Exemplarische Funktion des Strafrechts	6
2	Verbrechensbegriff und Schuldfähigkeit	7
2.1	Definitionen	7
2.2	Konstitutive psychische Funktionen der Schuldfähigkeit	7
2.3	Aspekte der Strafrechtsdogmatik	8
2.3.1	Unwerturteil über die Tat (Tatverantwortung)	8
2.3.2	Zurechenbarkeit des Täters	9
2.4	Psychologie der Affekte und ihre physiologischen Korrelate	11
2.5	Die Primitivreaktion	12
2.6	Deskriptive Kriterien der Schwere der affektbedingten Bewusstseinsstörung	13
2.6.1	Vorbemerkungen	13
2.6.2	Kriterien für das Fehlen einer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	13
2.7	Rechtliche Beurteilungsregeln	15
3	Psychophysiologische Täterschaftsabklärung (Polygraphie)	16
3.1	Geschichtliche Entwicklung	16
3.2	Vorbemerkungen	16
3.3	Bedeutung der Polygraphie	17
3.4	Erfasste Modalitäten	17
3.5	Grundverfahren	17
3.5.1	Indirekte Verfahren (<i>concealed knowledge technique</i>)	17
3.5.1.1	Vortest („Zahlentest“)	17
3.5.1.2	Tatwissenstest	18
3.5.2	Direkte Verfahren (<i>control question technique</i>)	18
3.6	Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Methode	20
3.7	Geschichte der Polygraphie in Deutschland und im Ausland	21
4	Aussagepsychologie	24
4.1	Definition „Aussagen“	24
4.2	Gegenstand der Aussagepsychologie	24
4.3	Einsatzbereich der Aussagepsychologie	24
4.4	Sexualdelikte	24
4.4.1	Prävalenz	24

4.4.2	Nomenklatur	25
4.4.3	Häufigste Folgen sexuellen Missbrauchs	25
4.4.4	Strafmaß nach Sexualdelikten	25
4.4.5	Motivlage des Opferzeugen	25
4.4.6	Bedeutung körperlicher Befunde und Verhaltensauffälligkeiten	25
4.4.7	Bedeutung „anatomischer Puppen (nach Friedemann & Morgan, 1976)	26
4.5	Aussage als Leistung	26
4.5.1	Wahrnehmung	26
4.6	Glaubwürdigkeit der Aussageperson vs. Glaubhaftigkeit der Aussage selbst	27
4.6.1	Glaubwürdigkeit der Aussageperson	27
4.6.2	Glaubhaftigkeit der Aussage selbst	28
4.7	Die psychologische Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen (SVA)	28
4.8	Exploration	22
4.8.1	Gemeinsamkeiten von Exploration und Interview	22
4.8.2	Grundsätzliches zur Durchführung einer Exploration	22
4.8.3	Psychologische Regeln für die Befragung über belastende Sachverhalte	23
4.9	Auswirkungen von Befragungen auf die Entwicklung von Aussagen	33
4.9.1	Vorbemerkungen	33
4.9.2	Thematische Schwerpunkte von Untersuchungen zur Experimentellen Aussagepsychologie	34
4.9.3	Experimente	34
4.9.3.1	<i>Veränderungen subjektiver Einschätzungen durch Art der Wortwahl in den Fragen</i>	34
4.9.3.2	<i>Veränderung von Einzelheiten im Erinnerungsbild durch in der Frage enthaltenen Informationen</i>	35
4.9.3.3	<i>Implantieren von Dingen ins Erinnerungsbild durch in der Frage enthaltenen Informationen</i>	
4.9.3.4	<i>Untersuchung der Effektivität der Erinnerungsveränderungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der nachträglichen Informationsvermittlung</i>	35
4.9.4	Weitere Ergebnisse experimenteller Untersuchungen und Conclusio	36
5	Wiedererkennung von Personen	36
5.1	Vorbemerkungen	36
5.2	Besonderheiten der Aussage im Rahmen der Personerkennung	36
5.3	Einflüsse auf die Wiedererkennungsfähigkeit	37
5.3.1	Situative Einflüsse	37
5.3.1.1	<i>Objektive Wahrnehmungsbedingungen</i>	37
5.3.1.2	<i>Art der Straftat</i>	37
5.3.1.3	<i>Psychische Verfassung des Zeugen im Augenblick des Tatgeschehens</i>	37
5.3.1.4	<i>Dauer des Ereignisses</i>	37
5.3.1.5	<i>Tätigkeiten der Zeugen im Interesse der Identifikation des Täters</i>	37
5.3.2	Einflussfaktoren bei der Wahlkonfrontation	39
5.4	Persönlichkeitsbedingte Faktoren	40

1 Rechtslehre

1.1 Definitionen

Der Begriff *Forensik* leitet sich von *forum* (lat. = Markt, Marktplatz, Gerichtsplatz) ab. Die *Forensische Psychologie* ist ein Teilgebiet der angewandten Psychologie (Anwendung der Untersuchungsmethoden und Erkenntnisse auf das Lebensgebiet der Rechtspflege). Zumeist handelt es sich um Täterpsychologie.

Der Begriff *Rechtspsychologie* ist noch weiter gefasst als der Begriff *Forensische Psychologie*: Hier gehen zusätzlich die Psychologie des Rechtsverständnisses, die Akzeptanz von Rechtsnormen und die Überzeugungsbildung bei Richtern ein.

Ein Psychologe in der Rechtspsychologie ist zumeist *Sachverständiger*, der eine Hilfe für das Gericht darstellt. Er wird v. a. bei Fragwürdigkeiten hinsichtlich von Personalbeweisen herangezogen (diagnostische Tätigkeit). 1955 erfolgte eine entsprechende Grundsatzentscheidung des Senats (Bundesgerichtshof, BGH) hinsichtlich der Zuziehung eines Sachverständigen bei minderjährigen Zeugen:

„In allen Fällen, in denen die Aussage eines minderjährigen Zeugen die alleinige Grundlage für eine Verurteilung wäre, muss ein psychiatrischer oder psychologischer Sachverständiger zugezogen werden, weil er bei einer Untersuchung außerhalb der Gerichtsverhandlung bessere Erkenntnismöglichkeiten hat als das erkennende Gericht (Tatrichter) in der notgedrungen formalen Hauptverhandlung.“

(Im Juli 1999 erfolgte eine neue Grundsatzentscheidung durch den BGH.)

Der Sachverständige hat vor Gericht keine beratende Funktion, d. h. er fällt kein Urteil darüber, ob die jeweilige Anzeige berechtigt ist, oder nicht.

Manchmal kommen Psychologen im Rahmen der Rechtspsychologie auch mediative (vermittelnde) Tätigkeiten zu (therapeutische Tätigkeit).

1.2 Angelsächsisches vs. deutsches Rechtssystem

Im angelsächsischen Bereich spricht man vom *adversial system* bzw. von *bargaining justice*: Es werden 90% aller Straftaten zwischen Staatsanwalt und Rechtsanwalt ausgehandelt. Sie erscheinen dabei nicht vor Gericht.

Das deutsche Rechtssystem entstammt dem römischen Rechtssystem. Es ist ein *inquisitorial system*: Die tatsächliche Wahrheit muss gefunden werden; selbst ein Geständnis reicht nicht zur Verurteilung aus. Das bedeutet, dass es ein Strafverfahren gibt und zur Verurteilung Sach- und/oder Personalbeweise notwendig sind.

1.3 Verbrechenslehre

1.3.1 Strafprozess

Strafverfahrensablauf:

Besteht ein *Verdacht*, kommt es zunächst zu einer *Strafanzeige* bei der Polizei. Damit beginnt das

1) Ermittlungs-/Vorverfahren

In dieser Phase werden Befunde hinsichtlich des Sachverhaltes zusammengetragen. Die Gesamtverantwortung liegt dabei bei der *Staatsanwaltschaft* (StA), welche über spezielle Hilfsorgane verfügt (v. a. Polizei). Die StA und deren Hilfsorgane sind gegenüber der Politik weisungsgebunden. Sie unterstehen dem Legalitäts- (Verpflichtung zur Strafverfolgung, z. B. auch „in Zivil“; Staatsanwalt beruflicher Bereich, außerdienstlich nur schwere Taten; bei hinreichendem Tatverdacht muß angeklagt werden) und dem Opportunitätsprinzip (eigentlich

müßte ich ermitteln, sehe in diesem Fall aber davon ab und stelle das Verfahren ein). Es muss objektiv und unparteiisch vorgegangen werden.

Bezeichnung der Befragung:

	Kinder (bis 13 Jahre)	Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene
StA, Polizei, Gericht	„Anhörung“	„Vernehmung“
Sachverständiger	„Exploration zur Sache“ ¹	

Vorgehen hinsichtlich der Anhörung bzw. Vernehmung:

- 1) freier Bericht (enthält richtigere Aussagen, enthält jedoch nur ausnahmsweise alles)
- 2) auf Präzisierung und Ergänzung zielende Befragung unter Berücksichtigung:
 - a) primär vernachlässigter Informationen und
 - b) der Überprüfung zuvor Gesagtem (Kontrollfragen).

(Merke: zur Verhinderung von Suggestionen² und der Veränderung des Erinnerungsbildes offene, keine Information enthaltende Erkundungsfragen verwenden. Wichtig vor allem bei Kindern => häufig unvollständige Berichte, aber Suggestionengefahr bei Fragen ist groß)

Während des Ermittlungsverfahrens müssen die Befunde „justizförmig“ erhoben werden, d. h. dass keine Hypnose oder Täuschung angewendet werden darf³. Das Ermittlungsverfahren endet mit einem Abschlußbericht an die StA. Diese beurteilt die Befunde, die gegen den *Beschuldigten* vorliegen, und entscheidet, ob:

- a) es zu einer Anklageerhebung kommt,
- b) eine weitere Beweisführung vonnöten ist oder
- c) das Verfahren eingestellt wird (häufigste Entscheidung)⁴.

2) Zwischenverfahren

Dieses beginnt mit der Anklageerhebung. Das Gericht entscheidet nun, ob es zur Eröffnung des Hauptverfahrens kommt.

3) Hauptverfahren

Wird ein Hauptverfahren eröffnet, so wird aus dem Beschuldigten ein *Angeklagter*. Die Anklage vor Gericht ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Welches Gericht für jeweilige Verhandlung zuständig ist, ist abhängig von der Art des Tatvorwurfs und wird vom Amtsgericht entschieden.

	1. Amtsgericht (AG)	2. Landgericht (LG)	3. Oberlandesgericht (OLG)
Besetzung	a) Einzelberufsrichter (Straf- oder Jugendrichter)	a) kleine (Jugend-) Strafkammer ⁶ (1 Berufs-	Strafsenat (3 Berufsrichter)

¹ Zustimmung des Kindes und der Sorgeberechtigten erforderlich.

² „Suggestionen können zu der subjektiv gegebenen Überzeugung führen, etwas erlebt zu haben, was in Wirklichkeit nicht der Fall war.“ (Steller, 1998)

³ Jedoch kann ein Einsatz der Hypnose in den Fällen hilfreich sein, in denen aussagewillige Zeugen sich während der Befragung nicht mehr erinnern können (= heuristischer Wert der Hypnose). In den USA wird die forensische Hypnose eingesetzt (Beispiel der zwei Mädchen, die sich unter Hypnose an das Autokennzeichen des Chevrolets erinnern konnten).

⁴ Es kann jedoch ein *Klageerzwingungsverfahren* beim Oberlandesgericht (OLG) durchgeführt werden.

	b) (Jugend-)Schöffengericht ⁵ (1 Berufsrichter und 2 Schöffnen)	richter und 2 Schöffnen) b) große (Jugend-)Strafkammer (3/2 Berufsrichter und 2 Schöffnen)	
Indikation	erwartetes Strafmaß: < 4 Jahre	erwartetes Strafmaß: > 4 Jahre	z. B. bei schweren Staatsschutzverletzungen

Alle Gerichtsarten (einschließlich BGH, bestehend aus 5 Berufsrichtern) sind *erkennende Gerichte*, sogenannte *Tatsacheninstanzen*. Sie treffen die Sachverhaltsfeststellung und fällen Urteile. Die Hauptverhandlung kann auf drei mögliche Arten enden:

- a) *Verurteilung* (→ „*Verurteilter*“),
- b) *Einstellung* oder
- c) *Freispruch* (→ „*Freigesprochener*“).

Während der Urteilsverkündung darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Gerichtspausen dürfen nicht länger als 9 Tage sein (Ausnahme: 1 Pause von 4 Wochen). Die StA ist ebenfalls an der Hauptverhandlung beteiligt. Sie prüft z. B., ob nach Urteilsverkündung *Rechtsmittel* (*Revision* oder *Berufung*) eingelegt werden können und ist außerdem Vollstreckungsbehörde (d. h. für die Urteilsvollstreckung zuständig).

Rechtsmittel:	Berufung	Revision
Begründung	nicht notwendig	notwendig, Verhandlungsmängel: a) formale Mängel, d. h. Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) verletzt b) fehlerhafte Rechts- und Gesetzesanwendung (z. B.: „Tisch vor die Tür gestellt“: Freiheitsberaubung oder Nötigung)
Ort der Neuverhandlung	nächst höhere Instanz	gleiche Instanz

Die Gerichtsbarkeit (*Judikative*) ist die 3. unabhängige Gewalt (1. Gesetzgeber [*Legislative*] und 2. Verwaltung [*Exekutive*]).

1.3.2 Zivilprozess

- gleiche Abfolge der Instanzen
- Merke: *Kläger* vs. *Beklagter*

1.3.3 Vergleich Zivil- vs. Strafprozess

Zivilprozess	Strafprozess
<ul style="list-style-type: none"> • als wahr gilt, worauf sich die Parteien (Kläger, Beklagte) einigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Wahrheitserforschung • Herzstück des Verfahrens: <i>Beweiserhebung</i> • Beteiligte Personen: Beschuldigter, Angeklagter, Zeuge

1.3.4 Strafbefehlsverfahren

In Strafsachen geringerer Bedeutung kann die StA den Erlass eines Strafbefehles beantragen. Das Gericht entscheidet dann ohne Hauptverhandlung.

⁵ Schöffe = Laienrichter bzw. ehrenamtlicher Richter.

⁶ wegen Richtermangel.

1.4 Beweisarten

Im Strafverfahren dreht sich alles um den Beweis. Die Grundsätze (Prozessmaxime) der Beweisführung sind dabei:

1. Mündlichkeit: mündliche Verhandlungen, deshalb muss der Sachverständige bei der Hauptverhandlung anwesend sein, keine Vorlesen o.ä. Deshalb müssen auch Zeugen vor Gericht oft nochmals aussagen.
2. Unmittelbarkeit: Sammlung der Tatsachen durch das Gericht, nicht durch Dritte

Es werden zwei hauptsächliche Beweisarten unterschieden:

a) *Sachbeweis* z.B. *Tatmittel, Beute, Fotos (Spurensicherung)*

Psychologen haben zum Sachbeweis nur als Schriftsachverständige eine Verbindung.

b) *Personalbeweis*

Neben Aussage des Beschuldigten/Angeklagten/Zeugen spielt auch die Aussage des Sachverständigen eine wichtige Rolle. Es werden nach Peters (1981) *objektiver vs. subjektiver Personalbeweis* unterschieden:

objektiver Personalbeweis (zumeist Überschätzung)	subjektiver Personalbeweis
<ul style="list-style-type: none">• Ergebnisse körperlicher Untersuchungen des (toten oder lebendigen) Körpers des Opfers durch Gerichtsmediziner• Ergebnisse der Untersuchung und Auswertung menschlicher Tatsachen und Gegebenheiten der Betroffenen durch Sachverständige (z. B. Polygraphie, Briefe, Dokumente)	<ul style="list-style-type: none">• beruht auf menschlichem Wissen, Wahrnehmen, Empfinden und Denken• größtes Tätigkeitsfeld des Psychologen (Gegenstand der Aussagepsychologie), z. B.:<ul style="list-style-type: none">- Aussagenprüfung,- Wiedererkennungproblematik,- Beurteilung der Schuldfähigkeit,- Begutachtung von Beschuldigten und Zeugen (einschließlich Opfer) <p>→ Mensch = aktives Beweismittel</p>
→ Mensch = passives Beweismittel	

1.5 Wahrheitspflicht vor Gericht

Jede Aussage unterliegt der *Wahrheitspflicht*. Der Beschuldigte wird allerdings begünstigt: Er darf als einziger unwahre Angaben machen oder gar nichts aussagen (er muss jedoch [ausschließlich] Angaben zur eigenen Person machen). Ein Beschuldigter/Angeklagter kann nicht vereidigt werden.

Zeugen dagegen *müssen* aussagen, falls sie kein *Zeugnisverweigerungsrecht* (§ 52 StPO) wegen Verwandtschaft (auch durch Heirat und nach Scheidung) mit dem Angeklagten haben und wenn sie sich durch eine Aussage nicht selbst belasten. Die genauen Gründe der Inanspruchnahme dieses Rechtes dürfen nicht erfragt werden. Bei dem Zeugnisverweigerungsrecht handelt es sich um ein höchst persönliches Recht.

Beachte: Auch (Kleinst-)Kinder müssen in angemessener Sprache darüber informiert werden. Kann sich das Kind nicht äußern, ist vom Verhalten des Kindes auf dessen (Nicht-)Bereitschaft zu schließen.

1.6 Exemplarische Funktion des Strafrechts

Bestraft werden soll nur, wenn das erkennende Gericht mit Sicherheit weiß, was geschehen ist und wer es getan hat.

2 Verbrechensbegriff und Schuldfähigkeit

2.1 Definitionen

Definition *Verbrechen*:

„Das Verbrechen ist eine rechtswidrige, tatbestandsmäßige und ihrem Urheber zurechenbare Handlung.“ Damit ist eine Straftat qualifiziert.

Definition *Schuld* (BGHSt, 1952):

Mit dem Schuldvorwurf wird dem Täter vorgeworfen, „dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können.“

(Somit ist die freie Willensentscheidung des Täters zur Tat (vs. Nötigung) eine notwendige Voraussetzung.)⁷

„Ohne Schuld handelt, wer unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“.

2.2 Konstitutive psychische Funktionen der Schuldfähigkeit

Entsprechend der Definition der Schuld (s. o.) gibt es zwei *personale Voraussetzungen* für die Berechtigung, einer Person gegenüber wegen einer tatbestandsmäßig rechtswidrigen Handlung, einen Schuldvorwurf zu erheben und ihn damit für die Tat verantwortlich zu machen (nach Thomae). Diese sind konstitutive psychische Voraussetzungen für den Schuldvorwurf:

1) innere Möglichkeit zur *Normorientierung* (Unrechtseinsicht/Einsichtsfähigkeit): *Orientierung* ist demnach eine Grundqualität des Verhaltens und meint nicht primär, „Kenntnis nehmen“, als vielmehr das Wählen zwischen möglichen (auch moralischen bewerteten) und unmöglichen (auch unmoralisch bewerteten) Verhaltensweisen⁸. Die *Normorientierung* schließt neben der gerade beschriebenen Orientierung ein aktualisiertes und latentes Wissen um die „existentiellen“, „lebensnotwendigen“ Aspekte der Gesamtsituation ein.

2) *normgemäße Überformung* seines Verhaltens (Hemmungs- und Steuerungsfähigkeit) Hierbei handelt es sich um die Fähigkeit gemäß der Normorientierung zu handeln. Inwieweit die (weitgehend unbewusst geschehende) Normorientierung gelingt, hängt von der funktionellen Dominanz planender und sichernder Steuerungsorgane in der Persönlichkeit ab.

⁷ Schuldprinzip: Es gilt der „unantastbare Grundsatz allen Strafens, dass Strafe Schuld voraussetzt.“ (BGH, 1952).

Unschuldsvermutung: Jeder gilt als unschuldig, solange ihm nicht die Schuld gesetzlich nachgewiesen worden ist.

„Der Mensch braucht seine Unschuld nicht zu beweisen.“ (= fundamentales Menschenrecht, verankert in der *Menschenrechtskonvention* Art. 6, Abs. 2).

⁸ Thomae unterscheidet a) Zielorientierung, b) Mittelorientierung (= instrumentelle Orientierung) und c) Normorientierung (normales menschliches Orientierungsgefüge).

2.3 Aspekte der Strafrechtsdogmatik

2.3.1 Unwerturteil über die Tat (Tatverantwortung)⁹ – Der Verbrechensbegriff

a) War es eine Handlung?

Oberbegriff ist der des Verhaltens. Aber nicht jedes Verhalten ist eine Handlung. Die Handlung bildet das Fundament des Verbrechensbegriff.

keine Handlung	Handlung
a) Reflexe/Reflexbewegungen b) sekundär automatische Verhaltensweisen („Gewohnheit“, keine oder geringe Bewusstseinsbeteiligung, Bewusstseinsentlastung; z. B. plötzliches Bremsen beim Autofahren,) c) Impulsverhalten (aus tieferen Schichten stammend, z. B. Ohrfeige bei azeptivem Schock)- vor der Überlegung und dem Entschluss erfolgt schon die Handlung → nicht strafbar	<ul style="list-style-type: none"> • von bewusstem Willen auf ein Ziel hin gesteuert (Intention vorhanden) • juristischer Handlungsbegriff (Fundament des Verbrechensbegriffes): <i>„Handlung ist ein vom steuernden Willen auf einen bestimmten Erfolg gerichtetes sozial erhebliches Verhalten des Täters.“</i> Hier schwierig: unterlassene Handlung → strafbar

b) War die Handlung rechtswidrig?

Nicht alles sozial erhebliche Verhalten ist strafbar, nur, wenn es geschriebene oder ungeschriebene (z. B. „Treu und Glauben“) Normen des Gemeinschaftslebens verletzt.

c) Erfüllte die rechtswidrige Handlung einen bestimmten Straftatbestand?

d) Definition: Gesamtheit der eine Straftat unerlaubte Handlung ausmachenden Merkmale) Eine Handlung kann nur dann bestraft werden, wenn die Erfüllung eines Straftatbestandes gegeben ist. Dies hat 2 Funktionen:

1. Abgrenzung gegen andere Straftaten (Bsp.: Mord- Totschlag) und gegen nicht strafbare Handlungen und
2. Bekanntgabe von Strafandrohung und -rahmen.

Nur Verletzungen von wichtigen Normen werden bestraft. Solche Normen werden durch die Strafandrohung „umpanzert“. Zu jedem Straftatbestand gibt es einen Strafrahmen (Mindeststrafe, Höchststrafe). Im Strafgesetzbuch (StGB) werden alle Tatbestände gegeneinander abgegrenzt (z. B. Diebstahl vs. Raub). Einzelne Handlungen müssen genau durch die Tatbestandsmerkmale beschrieben werden (z. B. für Waffen- und Bandendiebstahl). Es gibt äußere Tatbestandsmerkmale (z. B. fremde bewegliche Sachen) und innere (z. B. aus niedrigen Beweggründen), z. B. Diebstahl (§ 242): äußerer, objektiver Tatbestand (Wegnehmen, Geschehnisse) und innerer, subjektiver Tatbestand (Absicht der Aneignung).

⁹ Dies betrifft die Frage: „Wurde eine Straftat begangen, oder nicht?“

Es werden beispielsweise bei den Tötungsdelikten gegeneinander abgegrenzt: Tötung auf Verlangen, Totschlag, Schwangerschaftsabbruch, Kindestötung, Mord. Die Abgrenzungen erfolgen gegeneinander typisierend durch Angabe der Unterschiedeigenschaften.

Es gibt einen allgemeinen Teil des StGB (1. Teil) und einen besonderen Teil (2. Teil). Die Tatbestandsmerkmale stehen im 2. Teil des StGB.

Wenn alle Merkmale von 2.3.1. (Handlung, Rechtswidrigkeit, Tatbestandmäßigkeit) erfüllt sind, dann ist das Unwerturteil über die Tat abgeschlossen und es findet die Prüfung der *Zurechenbarkeit* statt.

2.3.2 Zurechenbarkeit des Täters¹⁰

Eine Tat kann einem Täter nur dann zugerechnet werden, wenn sie die Ausführung oder Verwirklichung seines normwidrigen Entschlusses ist, also nur, wenn sie ihm als eigenes freies Willenswerk zugerechnet werden kann. Dazu werden zwei Dinge überprüft:

- 1) *Tatverantwortung* (wird generalisierend geprüft)
- 2) *Schuldfähigkeit* (wird individualisierend geprüft)

zu 1) *Tatverantwortung*

Vorraussetzung: Selbstbestimmungsfähigkeit d. Handlung, nicht bei Kindern + Jugendl.

Unter bestimmten Umständen mutet die Gesellschaft ihren Bürgern kein rechtstreu Verhalten zu. Diese Umstände werden nicht individuell für jede einzelne Person, sondern generalisierend allgemein geprüft. Z. B.: Kassierer übergibt Bankräuber das Geld, weil er mit einer Waffe bedroht wird. Tatbestand der Untreue ist gegeben, Tatverantwortung aber nicht. Ähnlich verhält es sich beispielsweise bei Notwehr. Auch Notwehrüberschreitung (wenn in einem Notwehrakt mehr getan wird als unter den Umständen unbedingt nötig gewesen wäre, wird nicht tatverantwortlich zugeordnet, wenn man selbst oder ein naher Angehöriger an Leib und Leben bedroht wird. => Täter hat gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrund.

zu 2) *Schuldfähigkeit*:

Hier kommt es zum eigentlichen Einsatzgebiet der Psychologen. Die Schuldfähigkeit wird nämlich individualisierend geprüft.

Def. Schuld: Vorwerfbarkeit: Mit dem Unwerturteil über die Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten hat, für Unrecht entschieden hat, obwohl er sich hätte rechtmäßig verhalten können (= Willensfreiheit).

Schuldfähigkeit (allgemein):

- *Kinder* bis (einschließlich) 13 Jahre: keine Strafmündigkeit
- *Jugendalter* (14 bis 17 Jahre): Verantwortlichkeit ist möglich, Verantwortungsreife muss jedoch nachgewiesen werden, z.B. Versuch etwas zu verheimlichen
- *Erwachsene*: grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Mensch in der Lage war, „das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) Hier muss die Nicht- Verantwortlichkeit nachgewiesen werden.

Ausnahmen (Inkrafttreten am 01.01.1975 [Wandlung aus § 51 StGB]):

§ 20 StGB: *Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen*

„Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen:

- a) einer *krankhaften seelischen Störung* }
- b) einer *tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* } 4 Ausnahmestände
- c) *Schwachsinn* oder }
- d) einer *schweren anderen seelischen Abartigkeit* }

¹⁰ Dies betrifft die Frage: „Kann das gefällte Unwerturteil auf den Täter ausgedehnt werden?“

unfähig *ist* das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

D. h. wo immer Einsichtsfähigkeit oder Steuerungsvermögen fehlen, liegt Schuldunfähigkeit vor, weil es nicht möglich ist, in einem solchen Fall einen strafrechtlichen Schuldvorwurf (s. o.) zu erheben. Liegt Zustand a-d vor, muss geprüft werden, ob dies die Ursache für die Einschränkung ist

§ 21 StGB: *Verminderte Schuldunfähigkeit*

„Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49,1 (nach dem Versuch) gemildert werden.“

Erläuterungen:

ad a) *krankhafte seelische Störungen* (Kompetenzbereich der Psychiatrie)

Dazu zählen sämtliche endogenen, exogenen und intoxicativ-bedingte psychische Störungen und Persönlichkeitsveränderungen (Psychosen, Anfallskrankheiten, Intoxikationen, Entzugerscheinungen).

ad b) *tiefgreifende Bewusstseinsstörungen* (Kompetenzbereich der Psychologie)

Unter den Ausnahmeständen die zur (verminderten) Schuldfähigkeit führen können, gehört u. a. auch der *hochgradige Affekt*. Er kann im Unterschied zu den drei anderen Gründen auch bei ansonsten geistig-seelisch normal gesunden Menschen auftreten. Es handelt sich um ein hochgradig individuelles Geschehen (*dieser* Mensch in *seiner* individuellen Geschichte in *dieser* konkreten Situation).

Strafgesetzlicher Begriff der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung:

Lange Zeit wurde diskutiert, ob eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung nur auf einer krankhaften Struktur basieren kann, oder auch bei gesunden Menschen vorkommen kann. Der BGH entschied am 10.10.1957:

„Eine Bewusstseinsstörung im Sinne des § 51 StGB¹¹ kann bei einem in äußerster Erregung handelnden Täter auch dann gegeben sein, wenn er an keiner Krankheit leidet und sein Affektzustand auch nicht von sonstigen Ausfallserscheinungen (wie z.B.: Schlaftrunkenheit, Hypnose, Fieber oder ähnlichen Mängeln) begleitet ist.“

zu c) *Schwachsinn* (Kompetenzbereich der Psychiatrie und Psychologie [wegen entwickelter Intelligenzmessung])

Hierunter werden alle Formen des Schwachsinn unklarer Genese subsumiert, die ein selbstreflexives und selbständiges Leben der Betroffenen unmöglich machen.

Man unterscheidet folgende Schweregrade: Debilität (leichteste Form, fällt unter Umständen noch in den Bereich der Psychologie), Imbezillität (zumeist Heimunterbringung) und Idiotie (stets Verwahrung).

zu d) *schwere andere seelische Abartigkeit* (Kompetenzbereich der Psychiatrie)

Diese Kategorie umfasst (nach Undeutsch, 1974) die Psychopathien, Triebanomalien (sexuelle Deviation), Süchte und (schwere) Neurosen.

Man hat sich bei der Formulierung des § 20 auf eine gemischte biologisch-psychologische Methode, bei deren Vorliegen Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden soll, gestützt. Man muss immer zuerst zu prüfen, ob eine der vier Ausnahmestände Einfluss auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gehabt hat.

¹¹ entspricht heutigen §§ 20 und 21.

Schuldfähigkeit auf 2 Ebenen/ gemischte biologisch-psychologische Methode:

- a) Psychische Ebene: Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit
- b) biologische Ebene: 4 Ausnahmezustände

2.4 Psychologie der Affekte und ihre physiologischen Korrelate

Der Begriff *Affekt* meint im allgemeinen eine Sonder- und Steigerungsform von Gefühlszuständen. Krueger (1937) spricht von Affekten, „wenn die Äußerungen lebhaft sind, ... und wenn sichtlich der ganze Organismus daran beteiligt ist“. Dies geschehe in lebenswichtigen Lagen, bei einschneidenden und plötzlichen Änderungen der Umgebung oder des leiblichen Zustands.

Thomae versteht darunter ein „rasch anspringendes, große Intensität erreichendes Gefühl“.

Nach ihm erfolge unter den Bedingungen extremer affektiver Erregung:

- eine Ausschaltung der Orientierung an der Gesamtlage und
- ein Außerkräftsetzen der norm-orientierten Instanzen innerhalb der Persönlichkeit.

Der wissenschaftliche Nachweis der Beeinträchtigung der Orientierung des Verhaltens in Zuständen hochgradiger affektiver Erregtheit kann auf verschiedenen Ebenen erbracht werden:

- 1) *allgemeine Lebenserfahrung*
- 2) *phänomenologische Analyse*
- 3) *affekt-psychologische Untersuchungen*
- 4) *Analyse physiologischer Mechanismen*

ad 1) *allgemeine Lebenserfahrung*

In Zuständen höchster Angst oder Wut verlieren wir die Beherrschung und Besonnenheit und tun u. U. Dinge, die wenig in unsere längerfristige Lebensplanung passen. Man sagt dann, er habe „den Kopf verloren“, er sei „blind vor Wut“ etc.

ad 2) *phänomenologische Analyse*

Thomae (1960) hat die „Selbstbekundungen seiner Gewährsleute“ (?) hinsichtlich Situationen untersucht, in denen Konflikte zwischen verschiedenen Verhaltenstendenzen vorlagen. Bei hoher Affektivität ist er auf eine Reaktionsform gestoßen, die er als impulsive oder Es-zentrierte Regulation der Intensität des Antriebsgeschehens bezeichnet. Er kennzeichnet sie folgendermaßen:

- Überblick über Gesamtsituation geht verloren, nur Teilaspekte werden erfasst, keine Zukunftsbezug
- einseitige Aktivierung des Informations- und Reaktionspotentials, Entscheidung ist nicht auf das Wohlergehen des Ind. Gerichtet und
- lockende, bedrängende oder auffordernde situative Gerichtetheiten kommen zum Durchbruch => augenblicksverhaftet.

ad 3) *affekt-psychologische Untersuchungen*

Diese stammen zumeist aus dem Schülerkreis um Lewin. Dembo (1930) untersuchte das affektive Geschehen als kausal-dynamisches Problem. Sie erzeugte Analogien zu Affekterlebnissen (durch das Verbot, eine ohnehin unlösbare Aufgabe abzubrechen → Ärger-affekt). Ergebnisse:

- es kommt zu Ersatzhandlungen und irrealen Lösungsversuchen,
- die meisten „Grenzen im Gesamtfeld“ werden i. S. einer Homogenisierung zerstört (Primitivierung mit Sinnzerfallerscheinungen etc.) und

- die Mittelorientierung ist auf rein destruirende, gewalttätige Reaktionen verengt.

Undeutsch: bei Affekthandlungen ist Zielorientierung durchaus gegeben, aber mit der Zerstörung der Normorientierung ist auch Orientierung an Mitteln gestört

Helm untersuchte das intellektuelle Geschehen, speziell die Probleme des Findens von Lösungen, im affektiv-erregten Zustand. Unterschiede fanden sich sowohl im dynamisch-affektiven als auch im Leistungsverhalten. Je weniger die Versuchspersonen affektiv gespannt und entmutigt waren, umso intensiver waren die Zielbemühungen und umso besser die Denkleistungen. Je mehr die affektive Spannung gradweise anstieg, umso deutlicher waren Ausweichtendenzen und Zerfallserscheinungen des Denkgeschehens mit entsprechend niedrigem Leistungsniveau.

Arnold (1960) zeigte in Experimenten, dass Emotionen das zielgerichtete Handeln zerstören. Sie zieht aus solchen Versuchen den Schluss, „daß eine starke Emotion den Organismus auf eine niedrigere Funktionsebene zwingt“.

ad 4) *Analyse physiologischer Mechanismen*

Es existiert eine Wechselwirkung zwischen Hirnstamm und Hirnrinde, speziell Frontalhirn, Thalamus und Hypothalamus, die insbesondere für den physiologischen Mechanismus der emotionellen Erregung wichtig ist. Hierbei müssen Hirnstamm und Hirnrinde als eine Einheit betrachtet werden. Polygraphieuntersuchungen (in Verbindung mit EEG) erbrachten den Beweis, dass Veränderungen der vegetativen Funktionen während des Affektes im Sinne einer Rückkopplung auf den Kortex einwirken (Darrow, 1950). Im Normalzustand dienen diese Mechanismen dazu, kortikale Erregung zu regulieren. Darrow hat folgerichtig den Affekt als einen Zustand funktionaler Dekortisation bezeichnet.

Untersuchungen von Gottschaldt bzw. Becker zeigten starke Veränderungen des EEGs bei affektiver Erregung (massierte Theta-Ausbrüche). Affektive Erregung wirkt hierbei dynamisch destruktiv auf den kognitiven Auffassungsverlauf.

2.5 Die Primitivreaktion

Der Affekt (forensisch bedeutsamste Art der tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen) stellt eine Reaktion aus den stammesgeschichtlich älteren Gehirnteilen dar, bei der die Führung durch den Kortex verlorengegangen ist (= „Primitivreaktionen“ [Kretschmer]).

Kretschmer unterscheidet zwei Arten von Primitivreaktionen:

1) *Explosivreaktion*

Explosivreaktionen sind durch dreierlei gekennzeichnet:

- a) Sie sind elementare motorische Entladungen starker Affekte.
- b) Der Täter wird von der Affektaufwallung überrumpelt; er weiß wenige Minuten davor noch nicht, dass und wie die Tat geschehen wird. Sie kann Folge einer einmaligen Provokationssituation sein (z. B. bei Aktualbeleidigung). Zumeist ist sie jedoch das Ergebnis einer lange währenden affektiven Entwicklung.
- c) Sie dient in erster Linie der innerpsychischen Entladung und findet mit dem Eintreten derselben ihr Ende. = oft sinnlose Handlungen

2) *Kurzschluss-handlungen*

Für diese gilt:

Sie sind komplizierte Handlungen (allerdings von der übrigen Persönlichkeit abgespalten). Der Impuls ist nicht durch den Filter der Gesamtpersönlichkeit gegangen, sondern direkt auf die Psychomotilität durchgeschlagen und hat so die Handlung erzeugt.

Sie beruhen auf einer biographisch immer mehr angewachsenen spezifisch disponierenden Persönlichkeitsbelastung (z. B. Eifersuchtsaufladung, chronische Belastungen).

2.6 Deskriptive Kriterien der Schwere der affektbedingten Bewusstseinsstörung

2.6.1 Vorbemerkungen

Der psychologisch-psychiatrische Sachverständige hat laut BGH-Entscheid (1961) eine doppelte Aufgabe:

- 1) „dem Gericht aufgrund seiner besonderen ärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen mitzuteilen, wie es zur Tatzeit im Innern des Angeklagten aussah und
- 2) welche Erfahrungen die ärztliche Wissenschaft und Praxis mit der Einsichtsfähigkeit und dem Hemmungsvermögen von Menschen gemacht hat, in denen es so aussieht, wie es bei dem Angeklagten zur Tatzeit der Fall war“.

„Es kommt letzten Endes aber nicht auf die die Tatausführung begleitende und erst recht nicht auf die durch die Tatausführung selbst ausgelöste affektive Erregung an. Für das Schuldurteil ist von ausschlaggebender Bedeutung das *Motivationsgeschehen*, das zur Tat geführt hat.“ (Undeutsch, 1974).

Undeutsch übersetzt das BGH-Urteil für die Psychologie: Es geht nach Undeutsch (1974) zentral um die Fragen:

- 1) Welchen Grad, welches Ausmaß und welche Dauer hat der das Motivationsgeschehen der Straftat maßgebend ausmachende Affektzustand gehabt?
- 2) Welches sind nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Psychologie die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Normorientierung und auf die Fähigkeit zur normgemäßen Überformung des Verhaltens gewesen oder könnten gewesen sein?

2.6.2 Kriterien für das Fehlen einer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Undeutsch hat 1957 einen Katalog relativ exakt definierbarer deskriptiver Kriterien für das Vorliegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erarbeitet.

dazu zur Verfügung stehendes Material:

- Zeugenaussagen,
- psychodiagnostisches Instrumentarium der modernen Psychologie (persönlichkeitsdiagnostische Testverfahren und biographische Methode) und
- fachgerecht durchgeführte Exploration¹² (zur Aufhellung der innerpsychischen Entwicklung der Tat).

Zur Abschätzung der Schwere, des Ausmaßes und der Dauer der durch die affektive Erregung entstandene Bewusstseinsstörung und ihrer Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Normorientierung oder zur normgemäßen Überformung des Verhaltens stehen v. a. folgende Kriterien zur Verfügung:

- 1) *Inkonstanz des Verhaltensstils*
- 2) *Orientierungsmängel*
 - a) *Die Relation zwischen dem Anlass und dem Ausmaß oder der Richtung der Tat,*
 - b) *Einengung der seelischen Abläufe,*
 - c) *„Blindheit“ und „Sinnlosigkeit“ der seelischen Abläufe und*
 - d) *Erinnerungslücken.*

¹² Die Auswertung und insbesondere die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes vollzieht sich unter Beachtung der Realitätskriterien (Undeutsch, 1967).

ad 1) *Inkonstanz des Verhaltensstils*

Abweichungen von der Individualnorm des Täters (radikaler Wechsel des bisherigen dominanten Verhaltensstils) sind Anzeichen dafür, dass das aktuelle Verhalten unter außergewöhnlichen Bedingungen stattfand = Persönlichkeitsfremdheit.

Mehr oder minder irrational und abrupt eintretende Änderungen im dominant werdenden Verhaltensstil weisen auf eine Störung in dem diesem Verhalten zugrunde liegenden Gesamterleben hin. Zuerst muss ermittelt werden, welche Verhaltensweisen beim Täter Konstanz über das Leben aufweisen.

„Relative Konstanz“ (z. B. Thomae, 1960) besteht bei

- 1) Feststellung gleicher oder ähnlicher Verhaltensweisen zu verschiedenen Zeitpunkten (Längsschnitt-Konstanz),
- 2) Feststellung gleicher oder ähnlicher Verhaltensweisen („Befunde“) bei verschiedenen Untersuchungsverfahren (Querschnitt-Konstanz),
- 3) Feststellung bestimmter Reaktionstendenzen bei psychodiagnostischen Verfahren, die durch hohe Reliabilität und gute Validität ausgezeichnet sind.

Beachte:

Verhalten unmittelbar nach der Tat sofortige Reue, Erschöpfung, Verwischen von Spuren, Selbstanzeige... => dann Inkonstanz des Verhaltensstils gegeben

zu 2) *Orientierungsmängel*

Orientierungsgefüge: Situation + Mittel + Normorientierung

Kriterium für das Vorliegen eines relevanten Ausnahmezustandes ist nicht bereits das Zurückbleiben hinter dem Ideal einer allseitigen und optimalen Orientiertheit, sondern erst das erhebliche Zurückbleiben hinter dem durchschnittlichen Orientierungsgrad des betreffenden Menschen.

4 Kriterien zum Abschätzen des Ausmaßes vorhandener Orientierungsmängel:

a) *Die Relation zwischen dem Anlass und dem Ausmaß oder der Richtung der Tat*

Wenn eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anlass und dem Ausmaß und/oder der qualitativen Ausformung der Tat besteht, so spricht das für ein fehlendes Orientiertsein des Handelns und des Erlebens an der Gesamtsituation des Handelnden. (Beispiel: Ehemann will jüngstes Kind nicht bei sich behalten und bringt es der Frau zurück; diese versucht erweiterten Suizid zu begehen, indem sie mit Kind auf Schoß Gashahn aufdreht = Ausweglosigkeit).

b) *Einengung der seelischen Abläufe*

Es handelt sich hierbei um eine bestimmte Motivationslage die Undeutsch (1965) anschaulich als einen „Affekttunnel“ bezeichnet hat. 3 Merkmale der seelischen Verfassung:

- 1) das Hindrängen in eine bestimmte Richtung wie eine bestimmte Form der Reaktion auf die multivalente Situation,
- 2) die weitgehende Abdeckung eines Großteils der umgebenden Realität, zu der auch übergreifende Ziele und Normen gehören und
- 3) die Festlegung auf die eingeschlagene Richtung.

Beachte:

Handlungen und Äußerungen des Täters vor/während der Tat (Flucht, Suizidgedanken etc.). Wurde versucht, einer anschließenden Tatentdeckung vorzubeugen? Wurde die Handlung abgebrochen als jemand kam? Nein, dann Unfähigkeit adäquat zu reagieren.

c) *Blindheit und Sinnlosigkeit der seelischen Abläufe*

„Planlosigkeit“, „Blindheit“, „Ziellosigkeit“, „Sinnlosigkeit“ des Verhaltens sind deutliche Indikatoren von Orientierungsmängeln, welche die Störung der primärsten Funktionen des Bewusstseins, nämlich der Kommunikation zwischen der äußeren Realität und dem inneren Geschehen, affiziert.

d) Erinnerungslücken

Nachgewiesene Amnesie ist ein sicheres Symptom für das seinerzeitige Vorliegen einer Bewusstseinsstörung. Davon zu unterscheiden ist die psychogene Amnesie durch Verdrängung. Hier zitiert Undeutsch Nietzsche: „‘Das habe ich getan’, sagt mein Gedächtnis. ‘Das habe ich nicht getan’, sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich. Endlich – gibt das Gedächtnis nach“ (1886). (Beispiel: Täter behauptet mehr Schüsse oder Stiche als in Wirklichkeit erfolgt sind). Das echte Unvermögen, sich an Vorgänge, die im Zustand höchsten Affekts erlebt worden sind, zu erinnern, ist ein Hinweis darauf, dass damals eine völlig veränderte Bewusstseinslage gegeben war, die dem „normalen“ Erleben „inkommensurabel“ ist, z.B. Trauma, Rausch, Kindheitserfahrungen

zusammenfassend Witter (1972)

„Je deutlicher das Delikt die Kennzeichen des Persönlichkeitsfremden trägt, je mehr die Tat auf eine allein innerpsychische Entlastung ausgerichtet ist, je mehr sinnlose Handlungsbruchstücke vorliegen und je deutlicher der Verlust finaler Handlungs determinationen hervortritt, desto eher ist die Annahme einer Einschränkung der Verantwortungsfähigkeit zu begründen“.

2.7 Rechtliche Beurteilungsregeln

Liegen die Kriterien des § 20 StGB vor, so ist dem strafrechtlichen Schuldvorwurf die Grundlage entzogen. Dies ist sie aber auch dann, wenn die entsprechenden Bedingungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, d. h. sobald die Schuldfähigkeit in Frage gestellt ist. Dies bedeutet, dass bei einer möglichen Vermutung dem Täter die Schuldfähigkeit nachgewiesen werden muss (ansonsten gilt: „In dubio pro reo.“).

Allgemein geht es also bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit immer um folgende Frage: „Hat der Täter bei der Entschlussbildung und bei der tatbestandsmäßigen Ausführung der Tat *möglicherweise* nicht die *Möglichkeit* gehabt, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln?“ (Undeutsch, 1957)

„Der Sachverständige, der die ihm vom Gesetz und der Rechtsprechung zugewiesene Aufgabe übernimmt und nach besten Kräften erfüllt, liefert damit auf der Grundlage seines fachlichen Wissens und seiner beruflichen Erfahrung einen wichtigen Beitrag dazu, dass dem vor Gericht stehenden Rechtsbrecher das menschenmögliche Maß an Gerechtigkeit widerfährt“. (Undeutsch, 1974)

3 Psychophysiologische Täterschaftsabklärung (Polygraphie)¹³

3.1 Geschichtliche Entwicklung

1875 gründete der Physiologe *Wilhelm Wundt* das erste psychologische Laboratorium (Abteilung für Physiologie) in Leipzig. Er befasste sich insbesondere mit psychophysischen Untersuchungen durch Emotionen ausgelöste Veränderungen im Körper. 1879 wurde dann von ihm das 1. Institut für Experimentelle Psychologie gegründet, welches schnell expandierte. Die neuen Erkenntnisse fanden schnell Beachtung bei Philosophen, Pädagogen, Psychiatern und Juristen.

1879 veröffentlicht *Galton*: „*Psychometric Experiences*“. Darunter befand sich u. a. der Wortassoziationsversuch (der Vp wird ein Reizwort zugerufen, worauf möglichst schnell mit einem Assoziationswort reagiert werden muss). Wundt arbeitete ebenfalls damit.

Bei Wundt wird *Bleuler* ausgebildet. Dieser arbeitet in Zürich an der Klinik Burghölzli. Sein Oberarzt ist *C. G. Jung*. Dieser macht mittels des Assoziationsversuches Untersuchungen zur Unterscheidung zwischen Gesunden und Kranken. Jung entdeckt mit Hilfe des Wortassoziationsversuch die emotionsgeladenen Komplexe.

An der Universität Prag ist der Österreicher *Hans Gross* Ordinarius. Einer seiner Studenten in Jura ist *Max Wertheimer*. Dieser wechselt zur Psychologie, geht nach Würzburg, schreibt seine Dissertation über den Wortassoziationsversuch und wird zu einem experimentell arbeitenden Gestaltpsychologen.

Die Anwendung des Wortassoziationsversuches zur Aufklärung von Straftaten wurde von Jung und Wertheimer nahezu gleichzeitig vorgeschlagen. *Jung* spricht im Rahmen des Wortassoziationsversuches von *Komplexen* als gefühlsbeladene psychische Einheiten. Merkmale von Komplexen im Wortassoziationsversuch könnten:

- a) Reaktionszeitverlängerung,
- b) inhaltliche Merkwürdigkeiten und
- c) Schwierigkeit der Erinnerung beim zweiten Durchgang des Testes sein.

Die Idee der gleichzeitigen Aufzeichnung von körperlichen Daten stammt ebenfalls von beiden (Jung & Wertheimer 1905/08; Klein, 1904).

Eine psychophysiologische Verdachtsabklärung eignet sich insbesondere für die Fälle, in denen kein bzw. wenig Aussagematerial (in Form von bspw. Erzählungen, Berichte; nur diese können aussagepsychologisch ausgewertet werden) vorliegen (z. B. bei Wiedererkennungsaufgaben und Leugnung des Tatbestandes).

3.2 Vorbemerkungen

Jedes in Gemeinschaft lebende und auf Kommunikation angewiesene Lebewesen ist auf die Wahrhaftigkeit der den Artgenossen übermittelten Signale, Ausdruckserscheinungen, Mitteilungen programmiert. Wer „lügt“ gerät unweigerlich mit der natürlichen Funktionsweise seines Organismus in Konflikt: er wird durch unwillkürliche Reaktionen „verraten“.

Aus der großen Zahl unwillkürlicher Reaktionen sind in der kriminalistischen Psychologie bisher vor allem 2 Gruppen verwertet worden: die vom vegetativen Nervensystem gesteuerten peripher-physiologischen Reaktionen und die Assoziationen (gehen auf Jung zurück). Das Interesse an den Assoziationsversuchen verlor sich; das Interesse an den psychophysiologischen Methoden erhielt sich.

Die von der Wissenschaft entwickelten Methoden bestehen in der Darbietung tatbezogener Reize und der Erfassung der durch sie ausgelösten unwillkürlichen Reaktionen an der

¹³ Der Ausdruck *psychophysiologische Täterschaftsabklärung* geht auf Undeutsch (1979) zurück.

Körperperipherie. Mit Hilfe eines Mehrkanalschreibers (Polygraphen) können mehrere Variablen gleichzeitig erfasst werden.

Was man messen kann sind *Intensitätsindikatoren*; es ist bisher nicht gelungen *Qualitäten* zu differenzieren. Alle Motivationen und Emotionen sind durch eine *generelle Aktiviertheit* charakterisiert. Der Organismus antwortet als ganzer mit einer Veränderung seiner Handlungsbereitschaft. Dies ist unspezifisch und wird als „innere Erregtheit“ erlebt. Es gibt kein Reaktionsmuster, das charakteristisch für Täterschaft oder Lüge sein könnte. Es muss daher die Untersuchungssituation eindeutig gestaltet und eine psychologisch durchdachte, klar strukturierte, standardisierte Reizfolge entwickelt werden, damit die erhaltenen Reaktionen vergleichbar und interpretierbar sind.

3.3 Bedeutung der Polygraphie

- dient dem Kindeswohl (könnte z. B. das Auftreten kindlicher Zeugen im Strafverfahren überflüssig machen, auch ein schnelles „Aus der Welt schaffen“ eines unbegründeten Verdachtes)
- könnte dazu dienen einen (eigentlich nicht notwendigen, jedoch oftmals [v. a. im Rahmen sexuellen Missbrauchs] gewünschten) Unschuldsbeweis zu erbringen (Grundsatz: „*guilty until proven innocent*“)
- besonders indiziert, wenn (wie bei Wiedererkennungsaufgaben oder bei sehr kleinen oder nicht aussagewilligen Kindern) wenig „Aussagematerial“ zur Begutachtung vorliegt

3.4 Erfasste Modalitäten

Der *Polygraph* (= Mehrkanalschreiber) von Undeutsch misst folgende vier Werte:

- 1) vasomotorische Aktivität (Vasokonstriktion vs. Vasodilatation)
- 2) abdominale und thorakale Atembewegung (Ausdehnung des Brustkorbs, Bauches)
- 3) elektrodermale Aktivität (= hautgalvanischer Widerstand [HGR], Leitfähigkeit der Haut vs. Hautwiderstand)
- 4) relativer arterieller Blutdruck gegen einen konstanten Manschettendruck)

Weiterhin denkbar sind EEG, EKG, Hauttemperatur, Herzfrequenz etc. Jedoch hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Erfassung der obengenannten Werte 2)-4) ausreichen (die vasomotorische Aktivität wird speziell von Undeutsch noch zusätzlich verwendet, um in Zweifelsfällen einen weiteren Wert zur Verfügung zu haben).

3.5 Grundverfahren

3.5.1 Indirekte Verfahren (*concealed knowledge technique*)¹⁴=> Orientierungsreaktionen

Die indirekten Verfahren nutzen die Tatsache, dass der Täter eine intime Kenntnis des Tathergangs und des Taterfolges hat und sein Tatwissen leugnet. Es werden Fragen nach tatrelevanten Einzelheiten gestellt. Der Täter reagiert mit unwillkürlichen Reaktionen, die zutreffenden Alternativen der Fragen haben eine alarmierende Wirkung

Vorzug: Unschuldige werden durch Unwissenheit überhaupt nicht beunruhigt => sie weist ausnahmslos Unschuldige als Unbeteiligte aus und erfasst die Täter mit einer hohen Entdeckungsrate => besonders hohe Zuverlässigkeit

3.5.1.1 Vortest („Zahlentest“)

In dem der eigentlichen Untersuchung vorangehenden Test soll sich die untersuchte Person eine Zahl zwischen 2 und 6 ausdenken und diese auf einen Zettel schreiben. Die Befragung startete mit der Abfrage der Zahlen von „1“ an. Grund für die Abfrage der „1“ ist die Tatsache,

¹⁴ Der Ausdruck *concealed knowledge technique* geht auf Undeutsch (1980) zurück.

dass der erste abgefragte Wert zumeist den größten Ausschlag auf dem Polygraphen hinterlässt (*stimulus novelty* = *Neuartigkeit*).

Abfrage: Instruktionen

- 1) alle Fragen mit „nein“ beantworten
- 2) alle Fragen mit „ja“ beantworten
- 3) keine Antwort geben (*silent answer test*).

In allen drei Instruktionsvarianten ist der größte Ausschlag bei der Nennung der tatsächlichen Zahl zu erwarten. Aber nur in der Version a) wäre der Name „Lügendetektor“ gerechtfertigt. Das Wort „Lügendetektor“ für die Polygraphie ist somit unzutreffend.

3.5.1.2 Tatwissenstest

Beispiel:

Einer Frau wurde im Park die Handtasche gestohlen. Die Polizei nimmt 6 Verdächtige fest, die sich zur fraglichen Zeit im Park aufgehalten haben. Es wird ihnen das Angebot gemacht, durch eine Polygraphie-Untersuchung ihre Unschuld nachzuweisen.

Eröffnungsfrage: „Sagen Sie mir bitte alles, was Sie von der Sache wissen.“

mögliche Antworten:

- a) Ich weiß nichts.
- b) Ich habe davon etwas in der Zeitung gelesen.

Abfrage:

- 1) Name der Überfallenen (nur dem Täter durch die Handtasche bekannt)
- 2) Geldsumme in der Handtasche
- 3) Aussehen der Handtasche

Zu 1-3 wird den Probanden nach Anschluss an den Polygraphen 7 Antworten vorgelesen. Die Frage lautet dabei immer: „Wissen Sie, ob ...?“

An erster Stelle darf nie der wahre Tatbestand genannt werden wegen der oben beschriebenen *stimulus novelty*. Die Antworten 2-7 werden an unterschiedlichen Stellen mit dem wahren Sachverhalt ausgestattet. Dabei darf nie zweimal hintereinander dieselbe Stelle benutzt werden, weil sonst ein Habitierungsprozess ausgelöst werden kann – eine Konditionierung in bezug auf eine bestimmte Stelle (*spot responding*).

3.5.2 Direkte Verfahren (*control question technique*) => Defensivreaktionen

Die direkte Methode stellt offen die Frage nach der Tatbeteiligung. Es werden in bestimmten Wechsel relevante und irrelevante Fragen gestellt, die lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Der entscheidende Einwand, bereits von Stern vorgetragen, bezieht sich auf die emotionale Belastung des unschuldigen Zeugen, der so auch einen Grad an Aktiviertheit zeigt, die z. T. nicht zu unterscheiden war von den Ausdrucksbewegungen des Schuldigen.¹⁵ Mit durchschlagendem Erfolg wurden von Reid (1947) ein weiterer Fragentyp: *comparative response questions* (persönliche Vergleichsfragen) eingeführt. Diese Fragen beziehen sich auf Normverstöße gleicher oder ähnlicher Art wie das aufzuklärende Delikt, sollen jedoch etwas weniger schwerwiegend sein. Beim Arbeiten mit den persönlichen Vergleichsfragen geht es immer um einen intraindividuellen Vergleich. Zu beachten gilt: Was für ein Mensch steht vor uns? Ist der Verdacht im Rahmen seiner Lebensgeschichte vorstellbar? Die Vergleichsfragen müssen mit dem zu testenden Probanden in einem ausführlichen Vortestinterview erarbeitet werden.

¹⁵ Schon Jung hatte 1907 darauf hingewiesen, dass man einen Maßstab braucht, in dem sich Täter und unschuldig Beschuldigter unterscheiden.

Beim Fragen wird die Situation nach Möglichkeit so gestaltet, dass der Täter sich veranlasst sieht, „nein“ zu sagen.

Es wird davon ausgegangen, dass Aufregung (z. B. durch Lügen) bei allen Menschen mit körperlichen Reaktionen einhergeht (Freud: Alles kommt zum Vorschein. Die Angst vor Entdeckung überführt). Mittels Polygraphen wird die emotionale Reaktion gemessen. Es wird mit tatbezogenen Fragen und persönlichen Vergleichsfragen (heutige Bezeichnung: *control questions*) gearbeitet. Zuvor muss allerdings abgeklärt werden, ob die Vergleichsfragen „zutraubar“ sind.

Dahinter stehende Theorie: Für den Täter stellen die tatbezogenen Fragen die größte Bedrohung dar; die Vergleichsfragen sind daher eher harmlos. Der unschuldig Beschuldigte ist dagegen bei den Vergleichsfragen weit mehr beunruhigt als bei den tatbezogenen Fragen. Martin Orne (berühmter forensischer Psychologe und Psychiater sowie experimenteller Forscher) prägte im Zusammenhang mit der Polygraphie den Ausdruck *differential responsiveness* (differentielle Ansprechbarkeit).

Figur- Grund- Differenzierung: Täter = tatbezogene Fragen werden zur Figur
Unschuldiger = andere mögliche Normverstöße sind peinlicher Vergleichsfragen werden zur Figur

Beispiel: Ablauf einer Untersuchung im Rahmen eines Missbrauchsverdachts im Zeitraum 1995-1997 an der Tochter durch den eigenen Vater: Die Fragenreihe mit 10 Fragen wird mindestens drei mal durchgegangen, dazwischen finden Gespräche statt.

Im Anschluss an den Tatvorwurf wird die 1. Frage gestellt: „Haben Sie die Absicht, alle Fragen nach gutem Gewissen wahrheitsgemäß zu beantworten?“ (Diese Frage, die später nicht mit ausgewertet wird, löst eine erste starke Emotion aus (= *buffer question* [Puffer-Frage])).

Der Untersucher versichert dann, dass beim Testen nur die besprochenen Fragen zum vorgeworfenen Delikt gestellt werden. Dies ist sehr wichtig, weil z. B. bei Mehrfachtätern die Antwortkurven sehr flach werden, da diese immer Angst vor Hinterhaltsfragen haben.

Es beginnt dann ein Durchgang von 10 Fragen.

Die ersten drei sind Einleitungsfragen:

- 1) „Glauben Sie mir, dass ich Ihnen nur die Fragen stellen werde, die wir besprochen haben?“
- 2) „Haben Sie die Absicht, alle Fragen nach dem behaupteten sexuellen Vergehen an ihrer Tochter wahrheitsgemäß zu beantworten?“ (tatbezogene Frage, die nicht ausgewertet wird)
- 3) „*Heißen Sie mit Nachnamen ...?*“ (evtl. *falsche Identität aufdecken*)
- 4) „Haben Sie vor 1995 jemals etwas getan, was Sie in Schwierigkeiten hätte bringen können?“ (persönliche Vergleichsfrage, die persönlichen Vergleichsfragen werden immer mit *vor 1995* formuliert)
- 5) „Haben Sie irgendeine der behaupteten sexuellen Handlungen an ihrer Tochter begangen?“ (tatbezogene Frage; die tatbezogenen Fragen sollen inhaltlich möglichst deckungsgleich sein)
- 6) „Haben Sie sich *vor 1995* jemals über die Wünsche eines anderen Menschen hinweggesetzt, um eigene Ziele durchzusetzen?“ (persönliche Vergleichsfrage)
- 7) „Haben Sie irgendwelche sexuellen Handlungen mit Ihrer Tochter ausgeführt?“ (tatbezogene Frage)
- 8) „Haben Sie auf sexuellem Gebiet jemals etwas getan, wofür Sie sich schämen müssten?“ (persönliche Vergleichsfrage)

- 9) „Haben Sie irgendeine Gelegenheit dazu benutzt, um sich an Ihrer Tochter sexuell zu vergehen?“ (tatbezogene Frage)
- 10) „Können Sie sich erinnern, vor 1995 jemals in einer Situation die Unwahrheit gesagt zu haben, um sich aus einer unangenehmen Lage zu befreien?“ (persönliche Vergleichsfrage, Frage nach der Wahrheitsliebe)

Zeitgraben einhalten: nicht den Tatzeitraum erfassen

Der Beschuldigte hat zu jeder Frage das Recht auf Aussageverweigerung.

Merke: *cover-all-question*: „Haben Sie irgendetwas mit dem Mord an ... zu tun.“

Durchführung

- 1) Es werden alle Fragen vorgelesen.
- 2) Das Gerät wird ausführlich erklärt. Dabei werden alle unwillkürlichen Körperreaktionen des Getesteten genau erklärt: Blutdruck, Schweißentwicklung und Atmung.
- 3) Die körperlichen Reaktionen werden erklärt.
- 4) Der Ablauf wird erklärt einschließlich des Vortests.

Es wird erklärt, dass jeder Mensch ein eigenes Lügenmuster hat, genau wie einen individuellen Fingerabdruck. Als Vortest dient z. B. der Zahlentest (s. o.).

Nach dem Vortest wird der Person gesagt, dass man die Zahl sehr schnell gefunden habe (wirken lassen). „Ihre wahren Antworten konnten wir gut sehen, genauso die Lügen“ (wirken lassen). Dann werden nochmals alle 10 Fragen gestellt. Dabei soll die Person auf Anweisung eine Frage wahrheitswidrig beantworten (z. B. von den persönlichen Fragen Frage 4).

Danach wieder ein Testlauf wie beim Zahlentest:

„Haben Sie jemals in Ihrem Leben eine Unwahrheit gesagt?“ Testperson soll mit „nein“ antworten (*directed lie*). Damit wird eine Orientierungsreaktion (kognitive Anstrengung) ausgelöst.

Nun folgt ein Gespräch über den Test. In der Regel sprechen die Personen von den Vergleichsfragen, weil diese so weit gefächert sind.

Der Test wird mehrmals durchgegangen, damit man eine solide Basis hat. Die gleichen Fragen werden in veränderter Reihenfolge gestellt. Danach wieder ein Gespräch, usw.

Gibt die Person in der Vergleichsfragen etwas zu, so wird dieser Tatbestand in der erneuten Frage ausgeklammert, diese aber ansonsten wieder gestellt („Mal abgesehen von diesem Vorfall, haben Sie jemals vor 1995 ...“)

Auswertung

Es werden die Kurvenhöhen zwischen Vergleichsfragen und Relevanzfragen verglichen. Je nach den Unterschieden werden zwischen 0 und 3 Punkten vergeben. Ist die Reaktion stärker bei den Vergleichsfragen wird als Vorzeichen ein „+“ verwendet, ansonsten ein „-“. Bei 3 Relevanzfragen und 4 Kurven erhält man 12 Zahlenwerte. Nach drei Durchgängen hat man 36 Zahlenwerte. Diese werden unter Berücksichtigung der Vorzeichen addiert.

Ergebnis:

</= -6: wahrheitswidrige Verneinung (*deceptive*) = Täterschaft identifiziert

>/= +6: wahrheitsgemäße Verneinung (*conclusive*) = Täterschaft nicht identifiziert

-5 bis +5: keine Entscheidung möglich (*inconclusive*)

3.6 Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Methode

a) *Reliabilität* (und als Teilbereich: *Objektivität*):

- hoch bis sehr hoch (Interrater-Reliabilität): 0.91-0.97)

siehe Untersuchung in Wissenschaftliche Kriminalistik / Prüfungsliteratur S. 416-418

Frage: Inwieweit ist es möglich eine Polygraph-Untersuchung absichtlich zu fälschen ? Um diese Möglichkeit zu überprüfen wurden 3 Gruppen von Vpn gebildet, die unterschiedlich „trainiert“ waren im Umgang mit dem Polygraphen. Die Ergebnisse zeigten, dass nur die Gruppe in der neben der fachkundigen Belehrung auch noch eine Einübung einschließlich Rückmeldung über den Erfolg stattgefunden hatte, die Trefferquote auf 62,7% fiel und die Fehlerquote auf 25% stieg (Rovner, Raskin & Kirchner, 1979).

a) *Validität*:

Was hier zu untersuchen ist, ist die prädikative Validität (= Vorhersagevalidität /kriterienbezogene Validität). Die Schwierigkeit besteht darin, ein unabhängiges, zuverlässiges und objektives Außenkriterium zu finden.

Beim Polygraph ist die Zielvariable die Täterschaft. Man kann auf zweierlei Weise vorgehen:

1) experimentelle Untersuchung („Scheinverbrechen-Paradigma“)

Für experimentelle Untersuchungen ist zunächst eine hohe ökologische Validität des Experimentes von Nöten (gute Nachbildung der Wirklichkeit = Simulation). Es hat Untersuchungen folgender Art gegeben:

Durch das Los werden Versuchspersonen in Täter und Unschuldige eingeteilt. Sie erhalten einen Briefumschlag mit entsprechenden Instruktionen. Z. B. sollen Sie Geld entwenden und unter dem Polygraphen dieses abstreiten. Gelingt ihnen das, so können Sie das Geld behalten. Trefferquote mit dem Polygraphen: 94%-100%. Frage: Wie weit kann man solche Versuche auf die Realität übertragen?

2) Feldexperiment (mit realen Verdächtigen)

Im Feldexperiment stellt sich die Frage nach einem sicheren Kriterium. Viele Untersuchungen nehmen ein späteres Geständnis als ein solches. Da es auch falsche Geständnisse gibt, gehen die besseren Untersuchungen kritischer vor. Ihre Bedingungen:

a) durch objektive Fakten betätigtes Geständnis

b) nachgewiesene Unschuld: dabei jedoch:

- kein vorheriges Geständnis (*confession*) oder Teilgeständnis (*admission*)
- ein anderer hat die Tat gestanden, wobei das Geständnis wiederum durch Fakten untermauert sein muss

Es hat aus begrifflichen Gründen nur sehr wenige Untersuchungen gegeben, die diesen Bedingungen genügten. Eine amerikanische Studie kommt auf eine Trefferquote im Feldexperiment von 95%, in einer kanadischen Studie wurden sogar 100% erreicht.

Zusammenfassend (nach Greuel, 1998):

- Identifikation unschuldiger in Simulationsstudien im Tatwissenstest: höchste Trefferquote
- Trefferquoten der Feldexperimente noch höher als die der Simulationsuntersuchungen

3.7 Geschichte der Polygraphie in Deutschland und im Ausland

In einer Grundsatzentscheidung wendet sich der Bundesgerichtshof (BGH) 1954 gegen den Polygraphen. Die Richter hatten sich das Gerät vorführen lassen und waren entsetzt vom *silent answer test*. Sie fanden, dass dadurch der Angeklagte zum Objekt wird und in seiner Würde, Freiheit und Selbstbestimmung verletzt wird.

1981 nimmt das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde gegen die Nichtverwendungsmöglichkeit des Polygraphen zum Unschuldsbeweis nicht an. Die Begründung der Annahmeverweigerung hat neue Bewegung in die Angelegenheit gebracht, weil sie juristisch äußerst fragwürdig formuliert wurde.

Dagegen ist einzuwenden:

- a) ein Beschuldigter hat bei einem Polygraphentest mehr Freiheiten als bei einem konventionellen Verhör
 - b) gegen den Willen des Beschuldigten ist ein solcher Test nicht durchzuführen
 - c) alle Fragen werden dem Beschuldigten vorher mitgeteilt
 - d) das Instrument wird erklärt und mit dem Zahlentest vorher vorgeführt
- Einzelne Familiengerichte verwenden inzwischen den Polygraphen.

In USA wurde und wird die Polygraphie in großem Umfang nicht nur bei der Aufklärung von Straftaten, sondern auch bei Einstellungsuntersuchungen zur Überprüfung der bisherigen Sozialbewährung des Bewerbers (Ehrlichkeit in bisherigen Arbeitsverhältnissen etc.) durchgeführt. Der Polygraph wird außerdem in Japan, Israel, Indien, in Jugoslawien und in Polen eingesetzt.

4 Exploration

(„Exploration zur Sache“, „Exploration verheimlichter Sachverhalte“)

- Nullhypothese: Unschuldsvermutung („Der beschuldigte Mensch hat – auch wenn er beschuldigt wird als unschuldig zu gelten“). Die Befunderhebung entscheidet, ob Nullhypothese verworfen oder beibehalten werden muss
- Alternativhypothese: Vermutung von Schuld

4.1.1 Gemeinsamkeiten von Exploration und Interview

- 1) Formen verbaler Kommunikation
- 2) Verwendung von Auslösereizen in Form von Fragen
- 3) Gemeinsamkeit der Erlebnissphäre der beteiligten Personen (bei Exploration stärker)
- 4) Lebensnähe (vs. z. B. Test oder Fragebogen)

4.1.2 Grundsätzliches zur Durchführung einer Exploration

Beginn: wahrheitsgemäße Aufklärung/Belehrung¹⁶ (muss mit aufgezeichnet werden) über Sinn und Zweck, Rechte und Pflichten: u. a.

- Hinweis auf Nichtvorliegen der Schweigepflicht des Sachverständigen
- Hinweis auf Freiwilligkeit der Teilnahme¹⁷
- Hinweis auf Wahrheitspflicht des Zeugen (beachte Zeugnisverweigerungsrecht¹⁸)
- Information hinsichtlich der Aufzeichnung (ggf. auf Tonträger, Video) = auch Schutz für den Sachverständigen z.B. bei Falschaussagen
- bei Exploration von Kindern: Kind sollte möglichst allein untersucht werden. Es bietet sich an, zu den Eltern zu sagen: „Ihre Anwesenheit entwertet die Aussage.“

während der Exploration:

- neutrale Ausdrucksweise verwenden
- Stellen der Fragen, so dass Befragter diese verneinen muss („*placing the burden of denial on the subject*“); eher „nicht- tun/getan- Fragen“ stellen, weil sonst die Gefahr besteht, dass einfach ja, ja gesagt wird => schwieriger: leugnen

¹⁶ Dies muss auch aktenkundig gemacht werden.

¹⁷ Wird die Teilnahme verweigert kann eventuell ein Gutachten aufgrund der Aktenlage erfolgen (Vorsicht ist dabei jedoch geboten!)

¹⁸ Erhaltung familiärer Bande und der Schutz von Familienangehörigen (§ 52 StPO)

- achten auf:
 - Abbruch von Sätzen (v. a., an welchen Stellen)
 - Welche Sätze haben einen (inhaltlichen) „Knick?“
 - Häufigkeit von Versprechern (einzelne Versprecher sind bedeutungslos)
 - Satzzeichen (v. a. Kommata)
 - Zeichen von Unsicherheit und Anspannung

4.1.3 Psychologische Regeln für die Befragung über belastende Sachverhalte

„Vernehmungsführung und Exploration ist Situationsgestaltung.“ (Undeutsch, 1983).

Gestaltung der Situation in der Weise, dass:

- 1) eine Erleichterung einer offenen, wahrheitsgemäßen Bekundung,
 - 2) eine Erschwerung einer wahrheitswidrigen Behauptung erreicht wird.
- 1) Informationen im Voraus sammeln, durcharbeiten und präsent haben
 - 2) Für die Befragung Zeit nehmen
 - 3) Äußere Störungen und Ablenkungen fernhalten
 - 4) Belehrung über die Rechte der Befragten
 - 5) Verständnis entgegenbringen (Grundregel)
 - 6) Nachteile jeder Art von Verfälschung der Wirklichkeit vor Augen führen
 - 7) Vorteile von Offenheit und Ehrlichkeit vor Augen führen
 - 8) Geständnis erleichtern (moralische Bedeutung der Tat herunterspielen, anderen Personen die Schuld geben)
 - 9) Aussageperson nach Einzelheiten ihrer Tätigkeit vor, während und nach der Tat fragen
 - 10) Den Befragten dazu bringen, dass er irgendeine Beziehung zwischen seiner Person und dem Vorgang (Anwesenheit, Kenntnis, Beteiligung) einräumt
 - 11) Bekannte Ermittlungsergebnisse über seine Anwesenheit oder Beteiligung oder Beziehung zu beteiligten Personen mehr beiläufig erfragen
 - 12) Bei unwahren Angaben ihn dazu bringen, zuzugeben, dass er in Einzelheiten nicht die Wahrheit gesagt hat
 - 13) Wenn die Zeit reif ist, ihm den (wahrscheinlichen) Hergang der Tat auf den Kopf zusagen (beachte möglichen „Carpenter-Effekt“ = Kopfnicken des Exploranden bei Richtigkeit der Aussagen)
 - 14) Ihn auf verräterisches Aussage- und Ausdrucksverhalten hinweisen
 - 15) Alle Geständnisse sofort absichern durch Aufforderung zur freien und zusammenhängenden Erzählung
 - 16) Jedes Zugeständnis, Anzeichen von Ehrlichkeit bemerken und ihm Lob und Anerkennung dafür zum Ausdruck bringen
 - 17) Wenn Erzählung ins Stocken gerät, bisher Erzähltes zu einer zusammenhängenden Geschichte zusammenfassen und ihn fortsetzen lassen
 - 18) Abschluss: Zugeben von Fehlern und Ehrlichkeit anerkennen und ihn mit gestärktem Selbstgefühl entlassen

5 Aussagepsychologie

5.1 Definition „Aussagen“

„Aussagen ist ein Verhalten, dass ... durch überdauernde Persönlichkeitsartung und Lebenssituation des Individuums gebildet wird.“ (Undeutsch, 1983, „Kräfteparallelogramm“).

5.2 Gegenstand der Aussagepsychologie

- 1) Gewinnung subjektiv wahrhaftiger und möglichst richtiger und vollständiger Aussagen durch Befragung/Exploration
- 2) Bewertung der Aussagen im Hinblick auf ihren Realitätsgehalt und Beweiswert
→ subjektiver Personalbeweis

zu 1) negative Einflüsse für eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage:

- 1) eingeschränkte Auffassungsfähigkeit
 - 2) Unvollkommenheit des Gedächtnisses
 - 3) Beschränkung der Verbalisationsfähigkeit
 - 4) Motivation, die Unwahrheit zu sagen
- „Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme.“ (Stern, 1902)

Anforderungen an ein Sachverständigengutachten:

- 1) Nachprüfbarkeit (→ Befunderhebung betroffen)
- 2) Nachvollziehbarkeit (→ Schlussfolgerungen betroffen)

Bestandteile eines Sachverständigengutachtens:

- 1) (Transkription der) „Exploration zur Sache“
- 2) Darstellung des Persönlichkeitsbildes
- 3) Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen

5.3 Einsatzbereich der Aussagepsychologie

- 1) Fehlen von Augenzeugen und Sachbeweisen,
- 2) bei „Aussage gegen Aussage“ (möglicher Täter gegen mögliches Opfer; v. a. im Rahmen von Sexualstraftaten) und
- 3) entwicklungsbedingtes Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer.

Aufgrund des spezifischen Einsatzbereiches entwickelte sich die Aussagepsychologie am Paradigma des sexuellen Kindesmissbrauches.

5.4 Sexualdelikte

5.4.1 Prävalenz

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei ca. 50% der Fälle um tatsächliche Vergewaltigungen handelt. Beim restlichem Teil erfolgte der Geschlechtsverkehr „im gegenseitigen Einvernehmen“.

- Kinsey (1953): 24% der 6000 () von ihm befragten amerikanischen Frauen des europiden Rassenkreises berichteten sexuellen Missbrauch oder Belästigung (z. B. durch exhibitionistisches Verhalten)
- Russel (1984): sexueller Missbrauch der einen oder anderen Art: 38% (davon 5% angezeigt)

- in den vergangenen Jahren starke Zunahme der Strafanzeigen (nicht die Straftaten an sich)
- auch Zahl ungerechtfertigter Beschuldigungen steigt (Gefahr eines schweren lebenslang nicht mehr gutzumachenden Schadens für Kind, Vater und Familie; Organisationen: VOCAL = USA: victims of child abuse laws, ISUV= D: Interessenverband + Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter + Mütter)

5.4.2 Nomenklatur

Man unterscheidet bei Kindern zwischen *sexuellem Missbrauch* vs. *sexueller Gewalt*, bei Erwachsenen zwischen *sexueller Nötigung* vs. *Vergewaltigung* (mit Einführung des Penis) => ist wichtig für das Strafmaß

5.4.3 Häufigste Folgen sexuellen Missbrauchs

Diese Folgen sind im Rahmen einer amerikanischen Studie erarbeitet worden.

1) Machtlosigkeit/Entmchtigungsgefühl (*disempowerment*)

→ *primary victimization*

Insbesondere bei langfristigem Missbrauch¹⁹ und Ausführung in schockierender Weise, d. h. durch brutale Vergewaltigung kommt es zu einer Traumatisierung des Opfers.

2) „Gezungenwerden“, über Vorfall zu sprechen (außenvermittelt durch Polizei, Gericht)

→ *secondary victimization*

Um dieses zu vermeiden, sollte während des Strafverfahrens im Sinne des Kindeswohles stets das „geringste Übel“ (A. Freud: „the least detrimental alternative“) gewählt werden.

Der sexuelle Missbrauch stellt eine Schändung des Selbstbestimmungsrecht des Kindes dar. Rund ¼ der missbrauchten Kinder werden später erneut Opfer (Hypothese von Undeutsch: Die Täter haben ein besonderes Gespür für potentielle Opfer [Sensibilität]). Außerdem wählen Frauen mit geringem Selbstbewusstsein oftmals dominante, aggressive und gewalttätige Partner.

5.4.4 Strafmaß nach Sexualdelikten

In Deutschland wird die Strafe zumeist als Bewährung ausgesetzt. Dies bedeutet, dass eine derartige Tat praktisch folgenlos bleibt. In den USA werden solche Verbrechen wesentlich härter bestraft.

5.4.5 Motivlage des Opferzeugen

Die stärkste Motivation, in diesem Zusammenhang zu lügen, besteht im *Selbstschutz*, welcher dann zu Lasten anderer geht. Auch kann Eifersucht eine entscheidende Rolle spielen. Daher ist auch immer die Frage zu beantworten: „Könnte die Person einen Grund haben, Wahrheitswidriges zu behaupten?“

5.4.6 Bedeutung körperlicher Befunde und Verhaltensauffälligkeiten (unzuverlässige Indikatoren)

Körperliche Zeichen wie „analer Dilatationsreflex“, Rötungen, Abschürfungen, Schwellungen, Hymenform und Hymenalöffnungsgröße etc. besitzen keine bzw. eine äußerst geringe *Spezifität* hinsichtlich des Vorliegens sexuellen Missbrauchs.²⁰ Es besteht eine große Variabilität der Normalverteilung von Varianten im Genitalbereich.

¹⁹ Bedingungen für die Beendigung eines langjährigen sexuellen Missbrauchs liegen zumeist 1) in einer (beginnenden) Emanzipation und 2) im Eingehen der ersten gleichaltrigen Beziehung.

²⁰ vgl. z. B. McCann et al. (sorgfältige kinder-gynäkologische Untersuchungen).

Ebenso verhält es sich mit den Verhaltensauffälligkeiten, die alle auch durch andere Ursachen auftreten können. Kein einziges Symptom ist *spezifisch* für sexuellen Missbrauch (vgl. Schmidt-Denter & Beelmann, 1995; Verhaltensauffälligkeiten von Scheidungskindern). Daraus folgt, dass ein Einsatz psychodiagnostischer Verfahren wenig valide ist.

5.4.7 Bedeutung „anatomischer Puppen (nach Friedemann & Morgan, 1976)

Aufgrund der nachgewiesenen ungenügenden Spezifität²¹ bestehen große Bedenken gegen die Verwendung der „anatomischen Puppen“ zur Feststellung, ob das untersuchte Kind Opfer eines Sexualdeliktes war (aufgrund der speziellen Gestaltung der Puppen [erhebliche Größe der Geschlechtssteile, auffällige schwarze Pubesbehaarung] = „materialisierte Suggestivfragen“, „Prinzip der Lego-Bausteine“ [Teile weisen Erhebungen und Vertiefungen auf]). Es besteht die Gefahr, das kindliche Spiel als sexuelles Verhalten zu interpretieren. Weiteres Problem: keine Standardisierung.

Allenfalls könnten die anatomischen Puppen den Kindern zu Demonstrationszwecken angeboten werden. Unverzichtbare Forderung im Falle der Benutzung: Die Puppenspiel-Situation sollte auf Video-Band aufgezeichnet werden (Nachprüfbarkeit).

Merke: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“

Auch Schlussfolgerungen aufgrund von Träumen und Zeichnungen sind übrigens äußerst unsicher.

➔ 5.4.6 und 5.4.7 sind unbrauchbar weil das diagnostische Instrument 2 Bedingungen erfüllen muss: Standardisierung und Spezifität

5.4.8 Hohes Maß an Suggestion bei Kindern

Weil:

1. Der Bericht sehr unvollständig ist, müssen viele Fragen gestellt werden
2. Kinder geneigt sind zu glauben, Erwachsene haben immer richtige Vermutungen
3. Kinder in hohem Maße unsicher sind über die Quelle der Info (selbst erlebt oder erzählt bekommen?)

Vgl. Experiment Sam Stone!

5.5 Aussage als Leistung

5.5.1 Wahrnehmung

Einflussfaktoren

- 1) Involviertheit mit dem Geschehen
- 2) „Prägnanztendenz“
- 3) Sympathie und Antipathie
- 4) „*social perception*“
- 5) Suggestion

5.5.2 Erinnerung

Bei Sexualgeschehen unterscheiden in Rand- und Kerngeschehen.

Kern ist auch nach langen Jahren mit großer Deutlichkeit erinnerbar

²¹ Jensen, Realmuto & Wescode (1986) konnten z. B. zeigen, dass keine Unterschiede im Spielverhalten (wahrscheinlich) sexuell missbrauchter und (wahrscheinlich) nicht missbrauchter Kinder vorlagen (standardisiertes Vorgehen, drei Gruppen).

Aber Vielzahl der Erlebnisse ist nicht gleich reichhaltige Aussage => Gesetz der Reihe, schwierig ist die zeitliche Reihenfolge
 Aussagetüchtigkeit nimmt für periphere Erlebnisbereiche ab vor allem bei Kindern

5.5.3 Wiedererkennung

Ganzheitsqualitäten haben auch bei der Personenbeschreibung erlebnismäßigen Vorrang.
 Frage: woran hast du ihn wieder erkannt? Ist also unpassend vor allem bei Kindern

5.5.4 Zeitliche Distanz

Der Zeiteffekt macht sich eher zugunsten des Angeklagten als gegen ihn geltend, deshalb sollte nicht zu viel Zeit zwischen Anklage und Hauptverhandlung/ Rechtskraft vergehen.

5.5.5 Wiedergabe der Erinnerungen

Häufig ist der Sprachschatz gering => Möglichkeit Wörter oder Ausdrücke anzubieten ist mit außerordentlichen Gefahren verbunden, z.B. Wörter sind nicht bekannt und werden falsch attribuiert.

5.6 Glaubwürdigkeit der Aussageperson vs. Glaubhaftigkeit der Aussage selbst

5.6.1 Glaubwürdigkeit der Aussageperson - Glaubhaftigkeit der Aussage

Aussagetüchtigkeit	Aussageehrlichkeit
„Können“ Fähigkeit	„Wollen“ Bereitschaft
Kognitive, funktionale Komponente	motivationale Komponente
Frage: „Kann der Zeuge das, was er aussagt unter den gegebenen situativen Bedingungen und mit der bei ihm vorhandenen Sinnestüchtigkeit genau wahrgenommen haben?“ (Beispiel: Wiedererkennungsmöglichkeit des Autofahrers bei Benutzung des Fernlichts)	Frage: „Zeigen sich auf Seiten der befragten Person möglicherweise Motive für eine intentionale Falschbezeichnung?“
negative Einflussfaktoren: <ul style="list-style-type: none"> • geringe Wahrnehmungsfähigkeit • geringes emotionales Involviertsein/geringe Zuwendung • Gedächtnisdefizite • geistige Minderbemitteltheit und geringer Grad an intellektueller Entwicklung (→ verlangsamte Auffassungsfähigkeit, geringer Wortschatz) • sexuelle Unerfahrenheit • enormer Stress = Tunnelblick 	Beurteilung des Realitätsgehaltes einer Aussage (<i>statement validity analysis, SVA</i>)
Bedeutung bei sexuellen Delikten gering, da: <ol style="list-style-type: none"> 1) Taten ziehen hohe Aufmerksamkeit auf sich, 2) einfache Strukturiertheit (Handlungsablauf) und 3) Herausfallen aus täglichem Leben. Bei Turbulenzgeschehen durch aperzeptiven Schock möglicherweise keine Aussageschilderung durch Zeugen möglich („Tunnelblick“-Phänomen)	

- allgemeine Glaubwürdigkeit (personenspezifisch) vs. spezielle Glaubwürdigkeit (person- und situationsspezifisch, tatbezogen)
- nicht auf die Aussagetüchtigkeit, sondern auf die Aussageehrlichkeit kommt es an

5.6.2 Glaubhaftigkeit der Aussage selbst

„Kopernikanische Wende“

„Nicht die Glaubwürdigkeit der Person, sondern die Glaubhaftigkeit der Aussage ist zu beurteilen und als Grundlage für eine Verurteilung heranzuziehen.“ (Undeutsch [vs. Peters], 1953) → Zentrierung auf die Analyse der Aussage selbst

5.6.3 Gesetzmäßigkeiten nach Binet:

1. Gesetzmäßigkeit: der freie Bericht ist nicht die Regel sondern die Ausnahme
2. Gesetzmäßigkeit: freie zusammenhängende Berichte sind meist richtig aber unvollständig
3. Gesetzmäßigkeit: mehr Befragung = mehr Antworten aber auch mehr falsche Aussagen
4. Gesetzmäßigkeit: je größer die personale Bedeutsamkeit, desto besser können Details von Ereignissen erinnert werden.

5.7 Die psychologische Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen (SVA = statement validity Analysis)

Folgende Bereich sind zu durchmustern, die wie konzentrische Ringe ineinandergelagert sind: (mit zunehmender Wichtigkeit):

- 1) *Persönlichkeit der Aussageperson*
- 2) *Motivlage der Aussageperson*
- 3) *Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Aussage*
- 4) *Aussageverhalten/Aussagetendenzen*
- 5) *Merkmale der Aussageinhalte*

ad 1) *Persönlichkeit*

- Überprüfung des Entwicklungsstandes, kognitiver Fähigkeiten (Intelligenz [z. B. mittels Kinder-Wechsler] Beobachtungsgabe, Auffassungsfähigkeit des Sprachschatzes)²² und der Persönlichkeitsartung²³
- Beurteilung der sozialen Situation
- besondere Berücksichtigung: sexualbezogene Kenntnisse und Erfahrungen (Steller, 1998)

Die Persönlichkeit der Aussageperson bildet nur einen peripheren Ring bei der Beurteilung des Wahrheitsgehaltes einer Zeugenaussage

ad 2) *Motivlage der Aussageperson (Motivationsanalyse)*

(Beachte: Der Anteil bewusst wahrheitswidriger Beschuldigungen bei Kindesmissbrauch ist verschwindend gering.)

Ziel: Aufdeckung möglicher Quellen einer intentionalen Falschbezeichnung

Vorgehen: (Steller, 1998)

- Analyse der Beziehung des Zeugen und des Beschuldigten
- Analyse der Konsequenzen der Anschuldigung für den Zeugen, für den Beschuldigten oder beteiligte Drittpersonen

²² Die verwendeten Verfahren im Rahmen der psychologischen Diagnostik entbehren jedoch häufig der „ökologischen Validität“ (z. B. kann sich die Erinnerungsfähigkeit im Rahmen eines Missbrauchsgeschehens erheblich von der in einem Test ermittelten Gedächtnisleistung abweichen).

²³ Bei Auftreten von Charakterfehlern muss das Ursache-Wirkungsgefüge beachtet werden.

- Hypothesenbildung aufgrund der Aktenlage
- akribische Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung der Aussage

mögliche Motive:

a) Motive zugunsten des Beschuldigten: Verheimlichungstendenzen (häufiger)

- Scheu vor Bekundung sexueller Erlebnisse (Angst vor Mitschuld)
- familiäre Rücksichten
- Vorurteile bezüglich Glaubhaftigkeit, sehr häufig

1. Motive des individuellen Zeugen: oft Schutz des Täters

2. Motive der sozialen Umgebung: unschöne Scheidung => starker Druck auf das Kind

b) Motive zu Lasten des Beschuldigten (seltener)

- Rettung des eigenen moralischen Ansehens (Verheimlichung eigener Initiative, Mitwirkung, Zustimmung zum Geschehen)
- komplette Falschbeschuldigung (sehr selten, zumeist dann im höheren Jugendalter) durch Ausdenken einer Geschichte
- Selbstschutzbedürfnis (Tarnung eigener anderer sexueller Handlungen, Missbrauch hat nicht stattgefunden), Täter unbekannt
- im Rahmen von Unterhaltsprozessen (zu Lasten zahlungskräftiger Männer)

c) Anstiftung zu Falschaussagen

- Anstifter zumeist eigentlicher Täter (dient um vom Verdacht abzulenken)
- Anstiftung, um anderer Person (z. B. auch Vater) zu schaden (v. a. im Rahmen von Gesinnungsgemeinschaften)

d) Falschbeschuldigungen als Verhörprodukt

Konditionierungsvorgänge (es wird solange gefragt, bis Kind schließlich „ja“ sagt), „VI-Effekte“ hier: Gefügigkeit, nicht Suggestion

ad 3) *Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Aussage*

„Jede Frage ist ein Lernprozess.“

In der heutigen Zeit sind die zu untersuchenden Kinder zumeist (z. B. durch Therapie und Beratungsstellen [„Zartbitter“, „Wildwasser“] etc.) „vorbehandelt“. Insbesondere ist es wichtig, die „Geburtsstunde“ der Aussage zu beachten. Eine wiederholte Befragung (eventuell mit Voraussetzungsfragen) kann Auswirkungen auf die Erinnerung haben, so dass sich die Aussage verändert (vgl. Befunde der Untersuchungen von Loftus und Kollegen). Darum sollte man sich immer fragen: „Welche Wirkungen haben Befragungen?“ (→ Eigendynamik).

Insbesondere vorzubeugen/zu vermeiden sind Befragungen mit bestimmten Erwartungen (→ Selektion von Information zur Vermeidung kognitiver Dissonanz). Kinder sind in hohem Maße suggestibel (Suggestibilität = normalverteilt). In den letzten 20 Jahren gab es viele Untersuchungen zur Suggestibilität. Auslöser vieler experimenteller Untersuchungen (*simulation studies*) waren die Massenbeschuldigungen im Rahmen bestimmter Missbrauchsprozessen (Wormser Missbrauchsprozesse, Montessori-Prozess). „Vernehmung ist Aushandeln von Wirklichkeit.“

5.7.1 Geschichte der Aussage:

1. Geburtsstunde der Aussage:

Häufig nicht sofort bekannt, da Kinder/ Jugendliche sich nicht anvertrauen.

Nur 60% erzählen von sich aus, davon nur selten Spontanberichte an die Mutter

Harmlose Fälle werden eher erzählt als schwerwiegende Vergehen (Scham, soziale Erwünschtheit). Schwerwiegende Verbrechen werden an älteren Kindern ausgeübt, nicht aber das Alter sondern die Tat senkt die Bereitschaft zur spontanen Mitteilung.

2. Erstbefragung :

Forderung, dass die Vernehmung von Sittlichkeitsverbrechen durch erfahrene Kriminalbeamte durchgeführt wird.

Am besten würde schon die erste Befragung in den Händen des Sachverständigen liegen. Oftmals liegt zwischen vorherigen Privatermittlungen und der polizeilichen Vernehmung ein großer Unterschied. Nur wenige Menschen sind ohne Befragungshilfe in der Lage, eine präzise und vollständige Aussage über derartige Erlebnisse zu machen.

Warnung: Widersprüche in den Mitteilungen von Kindern dürfen nicht als Kriterium für dessen Unglaubwürdigkeit sein.

3. Entwicklung der Aussage:

Mehrfachbefragung hat den Erfolg, dass Zeugen merken, dass sachlich eingestellte Menschen darüber reden können.

Mehrere Befragungen => gründlicher, umsichtiger und geschickter ausgeführte Darstellung => mehr zur Verfügung stehendes Informationsmaterial => mehr Ansatz zur Erhebung => mehr Anhaltspunkte und Erinnerungsmotive für den Zeugen.

Man darf nicht mit moralischer Abwertung reagieren, sondern dem Zeugen klar machen, dass es auf die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit ankommt. Dann ist die Erweiterung der Aussage gut motiviert.

4. Zurücknahme- Widerruf :

Undeutsch: der Widerruf ist sehr viel häufiger wahrheitswidrig als die belastenden Angaben. Gründe: unangenehme Folgen wie Bloßstellung, soziale Ächtung, dauernde Befragung, persönliche Angriffe der Verteidigung etc. Wenn ein Widerruf erfolgt, dann folgende Fragen klären:

- a) Wieso hat er bisher nicht die Wahrheit gesagt?
- b) Wieso kommt er dazu jetzt seine Aussage zu ändern?
- c) Woher stammt das Material/ die Grundlage der angeblich unwahren belastenden Aussage?

5.7.2 Stationen:

Privatpersonen → (eventuell Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen → polizeiliche Vernehmung → richterliche Vernehmung → psychologischer Sachverständiger → Vernehmung in der Hauptverhandlung → etc.

→ Forderungen:

- 1) komplette Aufzeichnung der Aussage („Textkritische Analyse“ [Trankell, 1971], dadurch Feststellung der Konstanz der Grundstruktur einer Aussage möglich)
- 2) Alle Einflüsse auf die Aussage des Kindes müssen aufgespürt und in ihren Auswirkungen abgeschätzt werden.

Nachweis der Effektivität von Suggestionen

Loftus und Coan (1993): „Kindheitserlebnisse“

Experimentatoren erkundigten sich bei Eltern der Vpn, welche besonderen Ereignisse es in der frühen Kindheit – bis zum Alter von 6 Jahren – gegeben hatte. Vpn wurde erklärt, es werde eine Untersuchung über das Gedächtnis für Ereignisse in der frühen Kindheit durchgeführt. Vpn wurden aufgefordert, zu vier Ereignissen aus ihrer Kindheit, die ihnen genannt werden, alles zu erzählen, was sie aus eigener Erinnerung darüber noch wissen. Von

den genannten Ereignissen haben sie allerdings in Wahrheit nur 3 wirklich erlebt. Das vierte ist ein vom VI hinzu erfundenes Ereignis. Dennoch erzählen die Vpn (Jugendliche) in der Regel in aller Unschuld vier Geschichten, wobei sie ohne Schwierigkeiten das ihnen untergeschobene Ereignis als selbst erlebt akzeptieren. Danach wurden sie darüber aufgeklärt, dass sie in Wahrheit nur drei der genannten Ereignisse selbst erlebt haben. Sie wurden dann aufgefordert anzugeben, bei welchen drei Ereignissen sie sicher sind, dass sie diese wirklich selbst erlebt haben. Das untergeschobene Ereignis rangiert in der Mehrzahl der Fälle unter den Ereignissen, die als „sicher selbst erlebt“ erinnert wurden. Im letzten Schritt wurde ihnen gesagt, dass sie dieses Ereignis tatsächlich nicht erlebt hätten. Viele verteidigten daraufhin vehement die objektive Realität ihrer (vermeintlichen) Erinnerung.

Indikatoren einer Falschbeschuldigung: Blush & Ross (1987): S. 116

Gefahren durch Spieltherapie: Zimbardo, Ebbesen & Maslach (1977): S. 119

ad 4) *Aussageverhalten/Aussagetendenzen*

Aussageverhalten: wesentliche Fragen:

- 1) Ist die Schilderung zusammenhängend, fließend, in der entwicklungsstypischen schichtspezifischen Ausdrucksweise?
- 2) Entspricht die Darstellungsform dem Entwicklungsstand und dem Begabungs- und Bildungsniveau? (Sprachverwendung auffällig?)
- 3) Wird der Bericht ungesteuert, lebhaft gegeben („von Hölzchen aufs Stöckchen“) und ist dennoch zusammenhängend, stimmig, lebensnah und delikttypisch?
- 4) Stimmt der Gehfühlsausdruck mit dem Erzählinhalt überein? (gesichtsmimische, pantomimische, sprechmimische Erscheinungen?)

Aussagetendenzen:

- 1) Bereitschaft, sozial missbilligtes Verhalten einzuräumen
 - 2) freundliche, wohlwollende oder zumindest faire Einstellung zum Beschuldigten zum Zeitpunkt der Aussage
- 1)-4) lediglich Vorstufen der Aussagenbeurteilung (Bestehen Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Aussagen von diesen Punkten her?)

ad 5) *kriteriumsbezogene Inhalts-/Qualitätsanalyse der Aussageinhalte*

- wesentliches Element („Herzstück“) der Glaubwürdigkeitsbegutachtung
- dient der Unterscheidung *selbsterlebter* vs. *phantasierter*, *erdachter*, *erfundener*, *erlogener* und *unwahrer* Ereignisschilderungen²⁴ („Undeutsch-Hypothese“ nach Steller, 1989)
- vollzieht sich anhand der „ausagepsychologische Realitätskriterien“
- Voraussetzung: Notwendigkeit einer guten Exploration (gewonnenes Material sollte möglichst umfangreich und reichhaltig sein)
- semi-objektive, deskriptive Kriterien (Undeutsch, 1993)

interessierende Fragen:

- 1) Hat der Zeuge den von ihm berichteten Sachverhalt tatsächlich selbst erlebt?
- 2) Hat er ihn mit dem Beschuldigten erlebt (besteht ein Bezug zum Beschuldigten/Angeklagten)?
- 3) Qualitätsreichtum? Ist abhängig von 2 Variablen:
 - a. Fähigkeit des Zeugen (Erinnerung, Sprache...)
 - b. Objektive Reichhaltigkeit des Geschehens

²⁴ *Pseudologica phantastica* = pathologischer Lügner.

5.7.3 Aussagepsychologische Realitätskriterien

A. für Einzelaussagen:

I. Grundlegende Kriterien

- 1) Verankerung des Geschehens in konkreten Lebenssituationen
- 2) Konkretheit (Deutlichkeit, Anschaulichkeit, individuelle Durchzeichnung)
- 3) Detailreichtum
- 4) Originalität (keine Formelhaftigkeit, Klischees, Stereotype)
- 5) innere Stimmig- und Folgerichtigkeit
- 6) delikttypische Details

II. Sonderausprägungen einzelner oder mehrerer der vorgenannten Kriterien:

- 7) Einzelheiten, die Kapazität der Aussagenden übersteigen
- 8) Wiedergabe eigenen Erlebens (Gefühle, Überlegungen, Ängste..)
- 9) Vorgangskomplikationen (Unterbrechungen, Verlaufsstörungen...)
- 10) Erwähnung unvoreilhaftem oder sozial missbilligten Verhaltens der Aussagenden
- 11) Vorkommen spontaner Verbesserungen, Präzisierungen und Ergänzungen

III. sekundäre Kriterien (= negative Kontrollzeichen)

(Randbedingungen der sachlichen Richtigkeit einer Aussage): Kontrollfunktion

- 12) Widerspruchslosigkeit der Aussage in sich
- 13) Widerspruchslosigkeit der Aussage zu Sachgesetzen (physikalisch, medizinisch etc.)
- 14) Widerspruchslosigkeit der Aussage zu anderen feststehenden Tatsachen und Befunden
→ eventuelle Widersprüche müssen bei einer erneuten/erweiterten Befragung geklärt werden

B. für Aussagefolgen

- 15) Konstanz der Aussage

Abweichungen bedürfen der psychischen Klärung, ob sie gegen die Richtigkeit der Aussage sprechen oder ob es spezifische Gründe gibt, die die Abweichung erklären können

Anwendung der Kriterien erfordert genaue Kenntnis ihrer Ausprägungs- und Erscheinungsformen (→ viel Erfahrung notwendig). Wird sie kompetent gehandhabt, ist sie von großer Zuverlässigkeit und ist vielen anderen Methoden der Wahrheitsforschung überlegen.

Die endgültige Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist erst durch Berücksichtigung der Ergebnisse aller unter 1)-5) wiedergegebenen Schritte möglich.

5.7.4 Untersuchungen zur Validität der Realitätskriterien

1) Laborexperimente:

a) Yullie (1988): „Unterscheidung erfundene und tatsächlich erlebte Geschichten“
Kinder (1. und 3. Schuljahr) sollten erfundene (die sie hätten erleben können, d. h. keine phantastischen Elemente enthalten) und wahre Geschichten erzählen (Tonbandaufnahme, Transkription). Vorbereitungszeit: 2 Tage Interview. Auswertung der Mitschriften nach den aussagepsychologischen Kriterien: Ergebnis: 91% richtige Einstufung der wahren Geschichten. 74% richtige Einstufung der unwahren Geschichten. Grund für falsch richtig eingestufte unwahre Geschichten: es war Kindern nicht gelungen, Geschichten vollständig zu erfinden, bauten reale Erlebnisse mit ein, lediglich räumlich oder zeitlich verlagert). Weiterer Grund. Harmlose Begebenheiten – im Falle von s.M. ist das ganz anders, deshalb dort bessere Ergebnisse.

b) Steller, Wellershaus & Wolf (1992): „Erzählwettbewerb“:

48 Kinder im 1. und 40 Kinder im 4. Schuljahr nahmen an einem Erzählwettbewerb teil. Sie sollten über gefühlsmäßig belastende Lebenssituationen (ärztliche Eingriffe, Operation, Injektion etc.) erzählen. Es sollte jeweils eine wahre und eine falsche Geschichte erzählt werden. Die Geschichten wurden auf Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert. Die Einschätzung erfolgte durch (3) Psychologiestudenten aus höheren Semestern. Ergebnis: 9 Realkennzeichen konnten signifikant nachgewiesen werden; 2 verfehlten die Signifikanz nur knapp.

c) Rütth-Bemelsmann (1984, Universität zu Köln): „Katzenexperiment“
50 Jugendliche (13-15 Jahre) aus ländlicher Gegend sollten Erlebnisse mit (vermeintlich) eigener Katze schildern. Vpn, die keine Katze hatten, sollten eine Geschichte erfinden. Die Vpn hatten 2 Wochen Vorbereitungszeit. Die Geschichten wurden auf Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert.
Ergebnis: Trefferquote 98%

d) Yullie & Joffe (1988): „inszenierter Vorfall“
Vpn = 160 Kinder aus 2. und 4. Schuljahr, 3 Gruppen:
1) Augenzeigen
2) Vorfall wurde in wesentlichen Punkten erzählt
3) Einübung der Erzählung des (nicht-erlebten) Vorfalls
Tonband, Transkript
Trefferquote: 85-90%

2) Auswertung realer Fälle:

a) Esplin, Boychuk & Raskin (1988): „Kindesmissbrauch“
Einschlusskriterien:

- „sichere“ Beweise: aufrechterhaltenes Geständnis, eindeutige medizinische Diagnosen
- „zweifelhafte“ Fälle: keine medizinischen Befunde, Widerruf der Zeugenaussage, klares Polygraph-Ergebnis,

Tonband, Transkript, Auswerterin von der Untersuchung unabhängig
Ergebnis: 100%ige Trefferquote

b) Boychuk (1991): hohe Trennschärfe der Kriterien selbst bei nichtgeschulten „Exploratoren“

5.8 Auswirkungen von Befragungen auf die Entwicklung von Aussagen

„Jede Frage ist ein Lernprozess.“

5.8.1 Vorbemerkungen

Nach anfänglich beliebter Forschung auf dem Gebiet der Aussagepsychologie durch Wundts Schüler Cattell, Binet und Stern, ließ das Interesse zunächst wieder nach. Bedingt durch neue Erkenntnisse über Fehlerquellen in der menschlichen Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe, gewann die Aussagepsychologie besonders durch Undeutsch nach dem Krieg erneut an Interesse. Er ging von der Annahme aus, dass eine erfundene Erzählung in charakteristischer Weise von der getreuen Wiedergabe des selbsterlebten Geschehens unterscheidbar sein müsse. Somit war der Weg zur *Analyse der Aussage selbst* auf ihren Realitätsgehalt eröffnet. Es konnten Schritt für Schritt „Realitätskriterien“ herausgearbeitet werden (erstmalig 1954). Diese Entwicklung stellte einen großen Gewinn für Gerichtsbehörden dar; zunehmend wurden Psychologen als Sachverständige herangezogen.

1974 erwachte in den englischsprachigen Ländern die Experimentelle Aussagepsychologie (z. B. Yarmey 1979; Loftus, 1979).

5.8.2 Thematische Schwerpunkte von Untersuchungen zur Experimentellen Aussagepsychologie

1) Zuverlässigkeit von Wiedererkennungsaussagen (*person identifikation*):

Leitlinien für die Durchführung von Versuchen zur Täter-Wiedererkennung (unter Verwendung von Bildserien oder bei realen Gegenüberstellungen) sind daraus abgeleitet worden.

2) Leistungsfähigkeit menschlicher Beobachter hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Aussagen:

Die dort erzielten Ergebnisse können keine Auskunft darüber geben, ob eine bestimmte Aussage richtig oder falsch ist.

3) nachträgliche Informationseingaben (*postevent information*)

Hier wurden die Einflüsse nachträglicher Informationseingaben auf die Erinnerung (Stichwort: informationsvermittelnde Befragung, Voraussetzungsfragen) untersucht.

Insbesondere wurde sich mit dem *Einfluss der Befragungsart* beschäftigt.

Es konnte gezeigt werden, dass „wenn die Fragen für den Zeugen neue Informationen enthalten, diese unter bestimmten Umständen aufgenommen und in die eigene Erinnerung eingeschmolzen wurden, so dass der Zeuge am Ende nicht mehr zu unterscheiden vermag zwischen dem, was er tatsächlich selbst erlebt, und dem, was er hernach noch erfahren hat.“ (Undeutsch, 1983)

5.8.3 Experimente

5.8.3.1 Veränderungen subjektiver Einschätzungen durch Art der Wortwahl in den Fragen

1) Loftus, Altman & Geballe (1975): „Vorlesungsstörung 1“: Situations- und Personeneinschätzung

50 Studenten wurde eine 3minütige Videoaufnahme einer Vorlesungsstörung (radikale Studenten, die in den Hörsaal eindringen) gezeigt. Ihre subjektiven Einschätzungen (auf einem Fragebogen mit 25 Fragen, 5stufige Skala) hinsichtlich der dort gezeigten Situation und teilnehmenden Personen unterschieden sich systematisch je nach Fragenformulierung (Gebärden vs. Drohgebärden; sagen vs. entgegenrufen).

2) Loftus & Palmer (1974): „Autounfall 1“: Geschwindigkeit und Glassplitter

Den Vpn wurden Filmaufnahmen eines Verkehrsunfalls vorgeführt. Anschließend wurden sie nach Einzelheiten des Unfallherganges befragt. Die Frage nach der Fahrtgeschwindigkeit wurde dabei systematisch variiert. Ergebnis: Je kräftiger der in der Frageformulierung verwendete Ausdruck war, desto höher wurde die Fahrtgeschwindigkeit eingeschätzt (Unterschied: 10 mph).

Nach einer Woche wurde nach dem Auftreten von (im Film nicht vorhandenen) Glassplittern gefragt. Ergebnis: Die Wahl des stärkeren Ausdruckes für den Zusammenstoß bei der ersten Frage hatte das Erinnerungsbild verändert und dadurch bei der späteren Befragung in der schärferen Formulierung doppelt so viele falsche Aussagen hervorgerufen.

5.8.3.2 *Veränderung von Einzelheiten im Erinnerungsbild durch in der Frage²⁵ enthaltenen Informationen*

1) Loftus (1975): „Vorlesungsstörung 2“: Anzahl der Demonstranten
40 Studenten sahen oben erwähnte Filmaufnahme der Vorlesungsstörung. Bei einem Teil der Fragebogen wurde in einer Frage (nach dem Geschlecht des Anführers) 4, in der anderen Gruppe 12 Studenten erwähnt. Tatsächlich waren es 8 Studenten gewesen. Nach einer Woche wurde nach der Anzahl der Studenten gefragt. Die erste Gruppe gab im Mittel 6,4 an die zweite Gruppe 8,9. Es kam somit zu einem Mittelding („Kompromiss“) zwischen eigener Wahrnehmung und nachträglicher Information.

2) Loftus (1977): „Autounfall 2“: Autofarbe
100 Vpn sahen 30 Dias (Darbietungszeit: 3 s) vom Hergang eines Verkehrsunfalls, bei dem ein Fußgänger erfasst wurde. Am Unfallort fährt zufällig ein *grünes* Auto vorbei. Unmittelbar nach der Diadarbietung sollten Vpn 12 unfallbezogene Fragen beantworten. In einem Teil der Fragebogen wurde die Farbe des vorbeifahrenden Autos mit *Blau* angegeben (die Frage entsprechende Frage zweiten Gruppe enthielt keine Angaben zur Farbe des Autos). Nach 20 min wurden die Vpn nach der Autofarbe gefragt (V1 legte den Vpn 30 Farbstreifen vor). Ergebnis: Während die nicht-manipulierten Vpn bei der Farbe *Grün* blieben, gaben die Vpn der Experimentalgruppe nun ein *Blau* oder *Blaugrün* an

5.8.3.3 *foImplantieren von Dingen ins Erinnerungsbild durch in der Frage enthaltenen Informationen*

1) Loftus (1975): „Verkehrsunfall 3“: Scheune
Studentischen Vpn wurde ein Film über einen Verkehrsunfall gezeigt. Für die eine Hälfte der Vpn wurde in der kritischen Frage (nach der Autogeswindigkeit) eine Scheune erwähnt, die im Filmausschnitt nicht vorkam. Eine Woche später gab die Experimentalgruppe zu 17% an, sie hätten eine Scheune gesehen (Kontrollgruppe: lediglich 3%)
Dies zeigt, dass sogar Dinge, die im originalen Geschehen nicht vorkommen, *implantiert* werden können (vgl. Experiment mit den Glassplittern).

5.8.3.4 *Untersuchung der Effektivität der Erinnerungsveränderungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der nachträglichen Informationsvermittlung*

Loftus (1978): „Verkehrsunfall 4“: Verkehrszeichen
600 Vpn wurde die bereits erwähnte Diaserie über den Verkehrsunfall dargeboten. Danach erhielten sie einen Fragebogen. Später mussten sie noch eine Alternativfrage (Auswahl des Bildes mit dem richtigen Verkehrszeichen) beantworten. Variiert wurde sowohl der Abstand zwischen Diadarbietung und 1. Befragung (sofort, nach 20 min, nach 2 Tagen oder nach einer Woche) als auch zwischen 1. Befragung und Alternativbefragung (sofort, nach 20 min, nach 2 Tagen oder nach einer Woche).
Ergebnis war, dass die durch falsche Voraussetzungsfragen eingeführte unzutreffende Information die geringste Wirkung entfaltet, wenn das Erinnerungsbild noch frisch und kräftig ist, und die stärkste Wirkung, wenn das Erinnerungsbild schon verblasst, aber die falsche Information noch frisch ist. Falsche Voraussetzungsfragen haben demnach gerade in späteren Vernehmungen, insbesondere während der Hauptverhandlung oder in noch späteren Verhandlungen (nach Revision oder Berufung), verheerende Wirkungen.

²⁵ Gemeint sind hier falsche Voraussetzungsfragen.

Schmitz (1978, 1983): In der Vernehmung verhandelten Beamter und Aussageperson, „was wie geschehen sein soll“ (= Neuauflage der Sternschen Erkenntnis, dass die Aussage teils „geistige Leistung“, teils „Verhörprodukt“ sei).

→ Forderung:

- vollständige Aufzeichnung sämtlicher Befragungen,
- Gestaltung der Befragungssituation, damit der Befragte überhaupt eine richtige und vollständige Aussage machen kann

5.8.4 Weitere Ergebnisse experimenteller Untersuchungen und Conclusio

Allerdings unterliegen nicht alle Aussagen in gleichem Maße den oben beschriebenen Einflüssen. Wenn die in der Frage gegebene falsche Information wenig in das Gesamtgeschehen hineinpasst, wirkt sie weniger, aber stärker, wenn sie dem typischen Geschehensablauf entspricht („Prägnanz der Gestalt“) (Loftus, 1979).

Weitere Untersuchungen ergaben zudem, dass falsche Voraussetzungsfragen eine stärkere Wirkung bei Fragen nach randständigen Details haben, dagegen nur eine geringe Wirkung bei Fragen nach zentralen Einzelheiten des komplexen Geschehens zeigen (Dritsas & Hamilton, 1977).

Read und Bruce (1982) zeigten, dass falsche Voraussetzungsfragen eine stärkere Wirkung entfalten, wenn sich der beobachtete Vorgang in einer für den Beobachter fremden Umgebung abspielt, als wenn er sich in vertrauter Umgebung ereignet. In bekannter Umgebung hat der Beobachter viel weniger Eindrücke zu verarbeiten und kann sich deshalb stärker auf den beobachteten Vorgang konzentrieren. Ebenso ist die Wirkung irreführender Fragen geringer, wenn sich die Aussage auf Vorkommnisse bezieht, die dem Beobachter bereits aus früheren Erfahrungen bekannt sind.

Zeugenaussagen sind also widerstandsfähig gegenüber Befragungsfehlern dort, wo die gesamte Situationserfassung an den Zeugen keine großen Anforderungen stellt und sich das Tatgeschehen klar als Figur vom Grund abhebt und für den Betroffenen irgendwie bedeutsam ist. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Sexualverbrechen gegeben.

6 Wiedererkennung von Personen

6.1 Vorbemerkungen

Wenn eine Person gesucht wird, die von Augenzeugen gesehen wurde, so kommt es in der Regel zu folgenden Schritten:

- 1) Betrachtung von Fahndungsfotos o. ä. (eventuell Mithilfe bei einer Phantombilderstellung)
- 2) (gegebenenfalls) Gegenüberstellung

6.2 Besonderheiten der Aussage im Rahmen der Personerkennung

Abschätzung der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Wiedererkennungsbehauptung sehr schwierig, da (betrifft alle Deliktarten):

- Behauptungen von Zeugen können in verhältnismäßig geringen Umfange zum Gegenstand eingehender Befragungen gemacht werden,
- Durch die Kürze und Strukturarmut der Aussage ist die Anwendbarkeit der Realitätskriterien nur in Ausnahmefällen erlauben,
- weniger Wahrheitsliebe (Aussageehrlichkeit) als vielmehr Leistungsfähigkeit (Wiedererkennungsfähigkeit) des Zeugen im Mittelpunkt steht und
- Irrtümer aufzudecken sich sehr schwierig gestaltet.

6.3 Einflüsse auf die Wiedererkennungsfähigkeit

6.3.1 Situative Einflüsse

6.3.1.1 Objektive Wahrnehmungsbedingungen

Damit sind die physikalische Bedingungen (z. B. Helligkeit, Sichtverhältnisse, Entfernung, Dauer etc.) gemeint.

Wenn sich eine Person in einem entdifferenzierten Zustand (Alkohol, Schlaf, Narkose etc.) befindet, ist dies ebenfalls ungünstig.

6.3.1.2 Art der Straftat

Je mehr *Bedeutung* der Zeuge *der Tat* zugemessen hat, desto größer die Wiedererkennensleistung.

Je höher die *Vorstellung der zu erwartenden Strafe für den Täter* (weil es sich um eine schwerwiegende Tat handelt), desto größer ist die Bereitschaft jemanden aus der Reihe als Täter zu bezeichnen als wenn keine ernsthafte Folge für den Täter zu erwarten ist. D. h., wenn sich der Täter unter der Reihe befindet, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass er wiedererkannt wird. Befindet sich jedoch kein Täter in der gegenübergestellten Reihe, so besteht eine große Gefahr, dass ein Unschuldiger als Täter bezeichnet wird.

6.3.1.3 Psychische Verfassung des Zeugen im Augenblick des Tatgeschehens

Opfer (Diebstahl vs. Mordversuch) vs. Zuschauer

Kuehn (1974): 100 Opfer von Straftaten in Seattle

Bleibt das Opfer körperlich unversehrt (Raub), gaben die Opfer ausführlichere Personenbeschreibungen ab, als Opfer die verletzt oder vergewaltigt worden waren. Jedoch kann die Ausführlichkeit der Personenbeschreibung nicht mit der Wiedererkennensleistung gleichgesetzt werden.

Somit kann trotz zureichender Personenbeschreibung die Wiedererkennensleistung unzureichend sein und vice versa (Beispiel: Ein kleines Kind konnte kaum brauchbare Aussagen über das Aussehen eines Täters machen, ihn jedoch bei der Gegenüberstellung aufgrund des Gesamteindrucks wiedererkennen.).

Einfluss der emotionalen Betroffenheit auf die Wiedererkennensleistung: uneinheitlich

- geringe emotionale Betroffenheit: dem Ereignis wird kaum Beachtung geschenkt oder der Zeuge befindet sich in der Situation des nüchterner Beobachters, so dass er sehr gut wahrnehmen kann
- starke emotionale Erregung: das Bild des Täters kann sich stärker einprägen oder nur bruchstückhaft haften bleiben
- zumeist: bei sehr hohem und sehr niedrigen Erregungszustand schlechte Wiedererkennung
- Weapon focus: Tatwaffe wird die Aufmerksamkeit gegeben, nicht dem Täter

6.3.1.4 Dauer des Ereignisses/Dauer zwischen Tat und Wiedererkennungssituation

Hierzu gibt es keine eindeutigen Ergebnisse.

6.3.1.5 Tätigkeiten der Zeugen im Interesse der Identifikation des Täters (zwischenzeitliches Geschehen)

Spätere Wiedererkennensleistung erheblich beeinflusst durch:

- bereits gegebene Personenbeschreibung
- Mithilfe bei der Erstellung eines Phantombildes
- Hören von Personenschilderungen anderer Zeugen
- Kenntnis nur einzelner Details (Beispiel: Frau erinnerte sich nur noch daran, dass sie die Aussage gemacht habe, es sei ein gutaussehender Mann gewesen. Später wählte sie aus der Gegenüberstellung denjenigen als Täter aus, der auch später von 21 anderen Personen als Täter (aufgrund der Information, es seien gutaussehende Täter gewesen) identifiziert wurde).

Neuere Forschung hat vielerlei Experimente zum Einfluss nachträglich aufgenommener Information (post event information) auf das Erinnerungsbild vorgenommen. Heute gilt es als erwiesene Tatsache, dass nachträglich aufgenommene Information mit der ursprünglichen Erinnerung derart verschmilzt, so dass ein einheitliches Ganzes entsteht. Die spätere Reproduktion ist dann das Verschmelzungsprodukt von Erinnerung und nachträglicher Information (Presse, eigene Aussagen, eigene Wiedererkennungsversuche, Gespräche mit Anderen, Fragen und Hinweise der Vernehmenden etc.).

Um die Richtigkeit einer Aussage oder Wiedererkennung beurteilen zu können, muss die Geschichte der Aussage bzw. Wiedererkennung genauestens bekannt sein. Beachte auch: Quellenirrtum!

Loftus & Greene (1980): „Oberlippenbart“

Vp bekamen Photographien von einem Vorfall vorgelegt, auf dem mehrere Personen zu sehen waren. Ein Teil der Vpn bekam kurz darauf einen Bericht über abgebildeten Vorgang zu lesen, in dem beschrieben war, dass eine der Hauptpersonen einen Oberlippenbart trug, was nicht der Wahrheit entsprach. Einige Minuten später wurde den Vpn 12 Fotos (6 Personen mit Oberlippenbart, 6 bartlos; gesuchte Person befand sich nicht darunter) vorgelegt mit der Aufforderung, anzugeben, ob eine Hauptperson darunter sei. 96% der Vpn, die den Bericht gelesen hatten, behaupteten die Hauptperson sei darunter; von der Kontrollgruppe hingegen nur 13%.

Später bekam die erste Gruppe (mit Bericht) noch mal 12 Bilder vorgelegt mit der Aufforderung zu entscheiden, ob die Hauptperson darunter sei. Sowohl die Hauptperson als auch die von der Gruppe zuvor ausgewählte Person war darunter. Die Vpn der Experimentalgruppe blieben jedoch bei ihrer alten Wahl. Die früher einmal getroffene Wahl beeinflusste stärker als das Wiedersehen der ursprünglich abgebildeten Hauptfigur.

Conclusio: Zwei Effekte:

- 1) die Wirkung einer unzutreffenden Information auf eine spätere Wiedererkennung und
- 2) die Nachwirkung einer einmal vorgenommenen falschen Identifikation, selbst wenn der „wahre“ Täter daneben steht.

Praxisbezug: Zeugen bekommen oft Bilder von möglichen Tätern vorgelegt. Glaubt ein Zeuge den Täter wiederzuerkennen, wird später oft eine Wahlkonfrontation durchgeführt. → Risiken (Entwertung der Aussage) bei dieser Abfolge verdeutlicht das folgende Experiment.

Brown, Deffenbacher & Sturgell (1977): Wahlkonfrontation: „4 Männer“

Den Vpn wurden zwei Personen (leibhaftig) präsentiert. Zwei Tage später wurden den Vpn 12 Fotos vorgelegt mit der Frage, ob sie eine der Personen schon einmal gesehen haben. Das Foto einer zuvor gegenübergestellten Person war darunter. Vier Tage später wurde eine Wahlkonfrontation durchgeführt, die aus vier Männern bestand:

- 1) ein Mann der sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Präsentation enthalten war
- 2) ein Mann, der lediglich bei der ersten (leibhaftigen) Präsentation dabei war

3) ein Mann, den die Vpn nie leibhaftig zuvor gesehen hatten, dessen Bild jedoch unter den 12 Fotos war

4) ein Mann, welcher weder in natura noch auf einem Foto präsentiert worden war

Die Vpn wurden gefragt, welchen der Männer sie bereits *lebendig* gesehen hätten.

Ergebnis:

47% der Angaben waren falsch. Das Schicksal des dritten Mannes war besonders tragisch (29%). Dies beweist, dass falsche Täterbezeichnungen aufgrund falscher Vorgehensweise durch die vernehmende Person sehr wahrscheinlich sind. Das bedeutet: Die Wiedererkennung wird in ihrem Beweiswert entwertet, wenn dem Zeugen zuvor Bilder gezeigt werden, der Zeuge einen als Täter erkennt und dieser dann in der Gegenüberstellungsreihe aufgestellt wird.

Empfehlungen für die Praxis:

1) Sind mehrere Zeugen vorhanden, sollte nur einem Teil davon Bilder vorgelegt werden („Screening“). Der restliche Teil sollte dann mittels Wahlkonfrontation die endgültige Identifizierung vornehmen.

2) Es muss stets der Frage nachgegangen werden, ob Täter dem Zeugen aus einem anderen Zusammenhang bekannt sein könnte (Beispiel: Houts, 1956; „Fahrkartenverkäufer“)²⁶
Eine Person wird also wiedererkannt, aber nicht im richtigen Kontext.

6.3.2 Einflussfaktoren bei der Wahlkonfrontation (entscheidend für die Zuverlässigkeit)

Strafverfolgungsbehörden haben durch die Gestaltung der Gegenüberstellungssituation einen entscheidenden Einfluss auf die Wiedererkennungsleistungen.

Anforderungen:

1) Gegenüberstellungssituation muss frei von suggestiven Einflüssen sein.

„soziale Dynamik“ der Situation:

a) Zeuge vermutet, Polizei habe wahrscheinlich den Täter gefunden

b) Zeuge hegt den Wunsch, dass der Täter bestraft wird, außerdem Polizei hat sich wahrscheinlich sehr bemüht, den Täter zu finden → Zeuge will Polizei nicht enttäuschen

Der stärkste Suggestionsgrad läge bei der Gegenüberstellung von nur *einer* Person vor (Vermutung des Zeugen: Polizei ist sich ziemlich sicher, den Täter gefunden zu haben).

Ebenfalls wertlos ist, in der Hauptverhandlung zu fragen, ob der Zeuge den Angeklagten als Täter identifizieren könne.

2) Einhaltung bestimmter gesetzlicher Richtlinien bei der Gegenüberstellung (BGHSt, 1962):

a) Anzahl der (mindestens) zusätzlich zum Verdächtigen aufgestellten Personen:

(„Andere Länder, andere Sitten“)

- England, Viktoria und Australien: 8
- Kanada, Schweden und Irland: 6
- Schottland: 5 und
- Italien 2 oder mehr
- Deutschland: 2x6 Personen? = Parallel Parade

b) Zusammensetzung der Teilnehmer

²⁶ *source misattribution error (Quellenirrtum)*: Wir erinnern uns, den Menschen gesehen zu haben, aber wir weisen den Moment falsch zu. Erkenne ich den Täter wieder, oder erkenne ich den Mann wieder, den ich bei der Gegenüberstellung gesehen habe?

Die Teilnehmer sollten hohe Ähnlichkeit besitzen in bezug auf Größe, Kleidung, Rasse, Alter, Geschlecht, Figur, Nationalität und sozialen Status aufweisen. (beachte nominelle vs. funktionelle Größe einer Gruppe). Bereits abgegebene/eingesehene Personenbeschreibungen müssen beachtet werden.

In der experimentellen Forschung hat sich gezeigt, dass bei hoher Ähnlichkeit, die Anzahl der Falschbeschuldigungen stärker abnimmt, als die Zahl der zutreffenden Wiedererkennungen des Täters. Des Weiteren nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass im Falle einer ausgesprochenen Wiedererkennung ein als Täter bezeichneter Verdächtiger der Täter ist, zu. → der Beweiswert steigt.

Wiederholungen der Gegenüberstellung in anderer Aufstellung sinnlos, da der Zeuge höchstwahrscheinlich den bereits zuvor identifizierten Täter herausucht.

Jedoch sinnvoll wären zwei Gegenüberstellungen (2x6 Personen = parallel parade), wobei der Verdächtige sich nur in einer Aufstellung befindet. 2-3 Personen sind identisch. Dieses Vorgehen würde Zeugen vom Wiedererkennungsdruck befreien. Instruktion: Es werden zwei Gruppen vorgestellt. Es kann sein, dass sich der Täter in der ersten, zweiten oder in keiner der Aufstellungen befindet.

c) Instruktionsproblematik:

Suggestionsfrage	besser
„Sehen Sie sich die Männer genau an und sagen Sie mir, wer der Täter ist.“	2 Gegenüberstellungen mit jeweils 7 Personen (3 gleiche und 4 wechseln). Der Verdächtige muss einmal dabei sein. Instruktion: “Ich zeige Ihnen 2 mal 7 Personen, die sehen Sie sich bitte an. Es kann sein, dass der Täter bei einer Gruppe dabei ist. Es kann auch sein, dass der Täter 2 mal dabei ist, oder auch gar nicht dabei ist.“ => parallel parade

d) weiterhin zu beachten:

Der Verdächtige ist viel angespannter als die anderen 6 Personen. Der Verdächtige sollte nicht wissen, wann er beobachtet wird (z. B. Verwendung eines Einwegfensters oder der Verdächtige befindet sich im Hof mit anderen Personen und wird vom Augenzeugen beobachtet).

6.4 Persönlichkeitsbedingte Faktoren

Rasse:

Forschung hat gezeigt, dass es gruppenspezifische und individuelle Unterschiede in der Fähigkeit zur Wiedererkennung gibt: Insbesondere ist die Wiedererkennung einer Person fremder Rasse schwierig (vgl. Jünger, 1980). Angehörige anderer Rassen sehen für uns gleich aus. Somit ist die Wiedererkennungsleistung geringer. Gleichzeitig kommt die irrtümliche Wiedererkennung sehr viel weniger selten vor (→ das Verhältnis richtiger zur falschen Wiedererkennung günstiger). Das bedeutet dass, eine behauptete Wiedererkennung eine höhere Wahrscheinlichkeit hat, richtig zu sein, als die Wiedererkennung mit Angehörigen der eigenen Rasse (Steigerung des Aussagewertes).

Alter:

nur gute Augen, evtl. Sehhilfe ist wichtig

Intelligenz:

keine Auswirkungen

Vertrauen:

Das Vertrauen in die Richtigkeit der Wiedererkennung korreliert übrigens in keiner Weise mit deren Richtigkeit

Persönlichkeit:

Geltungsstreben und Skrupellosigkeit haben einen ungünstigen Einfluss